

Stenographisches Protokoll.

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Mittwoch, den 19. Juli 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (848 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (1129 der Beilagen). — 2. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (1135 der Beilagen). — Eventuell: 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (983 der Beilagen), betreffend das Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922 (1138 der Beilagen). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (984 der Beilagen), betreffend Abgabenrechtsmitttelgesetz vom Jahre 1922 (1139 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1123 der Beilagen), betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die Röhwa (1140 der Beilagen). — 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1109 der Beilagen), betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztenstellen bei der Polizeidirektion Wien (1141 der Beilagen). — 7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1113 der Beilagen), betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen (1142 der Beilagen). — 8. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1118 der Beilagen), betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Kunstergießerei N. G.“ (1143 der Beilagen). — 9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1130 der Beilagen) über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen chemischen Industrie N. G.“ in Blumau (1144 der Beilagen). — 10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1131 der Beilagen) über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften (1145 der Beilagen). — 11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Birbaumer, Gruber und Genossen (1042 der Beilagen), betreffend die Übernahme des Berndorfer Unterghymnasiums durch den Bund (1146 der Beilagen). — 12. Fortsetzung der Verhandlung über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend ein Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (913 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubserteilung (Seite 4145).

Angelobung des Abgeordneten Matthias Duld (Seite 4145).

Beschriften der Bundesregierung,

betreffend:

1. den Gesetzentwurf, betreffend die Konstruktion des Fernsprechnetzes Bludenz (1148 der Beilagen [Seite 4145] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 4169]);
2. den Antrag der Bundesregierung auf einen Beschluß des Nationalrates im Sinne des § 1 des zweiten Steuervoreinzahlungsgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 724 (1149 der Beilagen [Seite 4145] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 4169]);
3. den Gesetzentwurf über die Mündelsicherheit der 5½ prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 K (1150 der Beilagen [Seite 4145] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 4169]);
4. den Gesetzentwurf, betreffend Vorschüsse aus Bundesmitteln für die Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen (1155 der Beilagen [Seite 4145] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 4169]);
5. den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren wider Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (1158 der Beilagen [Seite 4169] Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 4169]);
6. den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren wider Notare und Notariatskandidaten (1159 der Beilagen [Seite 4169] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 4169]).

Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (848 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153,

über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (1129 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Neßch [Seite 4146], die Abgeordneten Hölzl [Seite 4150], Dr. Zeidler [Seite 4155] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4161 und 4162]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (983 der Beilagen), betreffend das Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922 (1138 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 4162], Abgeordneter Glessin [Seite 4164] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4165 und 4166]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (984 der Beilagen), betreffend Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922 (1139 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 4166] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4166]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1109 der Beilagen), betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztstellen bei der Polizeidirektion Wien (1141 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Heisl [Seite 4166] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4167]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1113 der Beilagen), betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen (1142 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Heisl [Seite 4167] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4167]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1118 der Beilagen), betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Rumstergießerei N. G.“ (1143 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Heisl [Seite 4167] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4168]).

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Juli 1922.

4143

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1130 der Beilagen) über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen Chemischen Industrie N. G.“ in Blumau (1144 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Heini [Seite 4168] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4168]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1131 der Beilagen) über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften (1145 der Beilagen — Antrag des Präsidenten Dr. Dinghofer auf dringliche Behandlung [Seite 4162] — Redner: Berichterstatter Heini [Seite 4168] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4169]).

In der Sitzung wurden eingebracht:

Antrag

des Abgeordneten Neuhofer und Genossen, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz) (1157 der Beilagen).

Anfrage

der Abgeordneten Zelenka, Laimer, Wihany und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Bundesbetriebsarbeiter (Anhang I, 412/I).

Zur Verteilung gelangen am 19. Juli 1922:

die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses 1138, 1139 und 1141 bis 1145 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. **Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Seitz**, dritter Präsident
Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Seidel**, **Sever**.

Bundeskanzler: Dr. **Seipel**.

Vizekanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Inneres und Unterricht:
Dr. **Frank**.

Bundesminister: **Dauguin** für Heeres-
wesen, **Kraft** für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten, **Schmitt** für soziale Verwaltung,
Dr. **Odehnal** für Verkehrswesen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
17. Juli ist in der Kanzlei zur Einsicht für die
Abgeordneten aufgelegt, unbeanstandet geblieben
und gilt daher als genehmigt.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18. Juli
liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Der neugewählte Herr Abgeordnete des Burgen-
landes Matthias Duld ist zum ersten Male im Hause
erschieden und wird die Angelobung leisten. (*Das
Haus erhebt sich.*)

Ich ersuche den Schriftführer die Angelobungs-
formel zu verlesen.

Schriftführer **Sever** (*liest die Angelobungs-
formel*).

Präsident: Nunmehr ersuche ich den Herrn
Abgeordneten Duld die Angelobung mit den
Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Abgeordneter **Duld**: Ich gelobe!

Präsident: Dem Herrn Abgeordneten
Höchtl habe ich anlässlich eines Todesfalles in
seiner Familie einen achttägigen Urlaub erteilt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen
die Einbringung von Regierungsvorlagen angekündigt
wird. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Ver-
lesung derselben.

Schriftführer **Sever** (*liest*):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 18. Juli 1922 erteilten Er-
mächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines
Bundesgesetzes, betreffend die Rekonstruk-
tion des Fernsprechnetzes Bludenz (1148
der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden,
diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung
der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 19. Juli 1922.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:

Odehnal.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 18. Juli 1922 erteilten Er-
mächtigung beehre ich mich, drei Abdrücke des An-
trages der Bundesregierung auf einen
Beschluss des Nationalrates im Sinne des
§ 1 des zweiten Steuervoreinzahlungs-
gesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl.
Nr. 724 (1149 *der Beilagen*) mit dem Ersuchen
um verfassungsmäßige Behandlung zu übermitteln.

Wien, 19. Juli 1922.

Der Bundesminister:

Ségur.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 18. Juli 1922 erteilten Er-
mächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Mündelsicherheit der
5 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen
des von der Niederösterreichischen Elektri-
zitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien
aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage
von 1000 Millionen Kronen (1150 *der Bei-
lagen*) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen
Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der ver-
fassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 18. Juli 1922.

Der Bundesminister:

Ségur.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des
Ministerrates vom 4. Juli 1922 erteilten Er-
mächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines
Bundesgesetzes, betreffend Vorschüsse aus

Bundesmitten für die Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen (1155 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, 19. Juli 1922.

Rich. Schmitz."

Präsident: Diese Vorlagen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (848 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (1129 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Resch; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Resch: Hohes Haus! Wohl kein zweites soziales Gesetz hat solche Anfechtungen in der Öffentlichkeit erfahren, wie das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Vielleicht ist dies darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil unserer Bevölkerung mit der Konstruktion dieser Arbeitslosenversicherung nicht vertraut ist und auch nicht mit der Praxis, wie sie von den Arbeitslosenämtern gehandhabt wird. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es bei der Arbeitslosenversicherung, sowie überall dort, wo Geld zu haben ist, vorkommt, daß sich Leute Unterstützungsbeiträge irgendwie erschleichen. Wenn aber die Arbeitslosenversicherung mißbraucht wird, so kann man diesen Zustand nicht verallgemeinern und sagen, daß die ganze Institution der Arbeitslosenversicherung nichts wert ist und abgeschafft werden soll.

Die Arbeitslosenversicherung ist aus der alten staatlichen Arbeitslosenunterstützung entstanden; wie sie unmittelbar nach dem Zusammenbruche geschaffen wurde. Bereits im November 1918, also unmittelbar nach dem Zusammenbruche, hat die damalige Regierung über Nacht eine staatliche Arbeitslosenunterstützung geschaffen. Man hatte damals nicht Zeit, langwierige Studien anzustellen, auch nicht Zeit, irgendwelche versicherungstechnische Berechnungen zu veranlassen. Man mußte ein Arbeitslosenunterstützungsgesetz über Nacht schaffen, man mußte dieses Gesetz sozusagen aus dem Boden stampfen. Daß sich die staatliche Arbeitslosenunterstützung ursprünglich nicht einer besonderen Anhängerenschaft erfreute, liegt auf der Hand. Die Mißbräuche bei der staatlichen

Arbeitslosenunterstützung haben aber zum größten Teil in demselben Momente aufgehört, wo wir im März 1920 die Arbeitslosenversicherung in Österreich geschaffen haben. Wenn die Arbeitslosenversicherung auch jetzt noch von mancher Seite bekämpft wird, so liegt der Grund wohl darin, daß es auch bei der gegenwärtigen Gesetzeslage dem einen oder andern möglich ist, sich Unterstützungsbeiträge zu erwerben, ohne daß er im Sinne des Gesetzes anspruchsberechtigt wäre.

Als im Oktober 1921 die Ausdehnungsnovelle zum Krankenversicherungsgesetz beschlossen wurde, mußte man daran gehen, auch das Stammgesetz für die Arbeitslosenversicherung entsprechend umzubauen, um die Arbeitslosenversicherung mit der Ausdehnungsnovelle zur Krankenversicherungsnovelle in Einklang zu bringen. Bei dieser Reform der Arbeitslosenversicherung hat sich die Regierung vorgenommen, einige Härten, die sich bei der praktischen Durchführung der Arbeitslosenversicherung gezeigt haben, zu beseitigen. Es hat die Regierung in der Beilage 848 eine Vorlage eingebracht, die sogenannte V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Etwas später wurde von dem Abgeordneten Hanusch und Genossen ein Antrag auf Einführung einer produktiven Erwerbslosenfürsorge eingebracht. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat beide Anträge, die V. Arbeitslosenversicherungsnovelle und auch den Antrag des Kollegen Hanusch, einem Unterausschusse zugewiesen und diesen beauftragt, eine diesbezüglich brauchbare Vorlage dem Ausschusse für soziale Verwaltung vorzulegen.

Der Unterausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit diesen beiden Vorlagen befaßt und das Resultat dieser Beratungen war, daß heute eine Vorlage zur Beratung steht, die sich vorteilhaft von der Regierungsvorlage unterscheidet und die auch das Wichtigste dessen enthält, was der Antrag Hanusch verlangt, indem die „produktive Arbeitslosenfürsorge“ in die §§ 29 und 30 aufgenommen ist.

Das Wichtigste bei diesem Gesetz war — wie bei jedem Arbeitslosenversicherungsgesetz — den Kreis der anspruchsberechtigten Personen festzustellen. Welche Personen sollen im Sinne dieses Gesetzes Anspruch auf eine Unterstützung haben? Bisher waren die Voraussetzungen für den Anspruch: die Arbeitsfähigkeit des Anspruchswerbers und der Nachweis des Anspruchswerbers, daß er im letzten Jahre vor der Anspruchsmeldung mindestens durch 20 Wochen in irgendeinem Krankenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden ist. Diese beiden Voraussetzungen, Arbeitsfähigkeit und Nachweis einer bestimmten Dauer der Arbeit, wurden auch in die neue Novelle übernommen. Es wurde aber im § 1, Absatz 2, eine Bestimmung aufgenommen, die bisher schon im Stammgesetz in den sogenannten

Übergangsbestimmungen enthalten war. In Notlage geratene Arbeiter und Angestellte, welche arbeitswillig und arbeitsfähig sind, sollen ebenfalls Anspruch auf eine Unterstützung haben, wenn sie nachweisen, daß sie in den letzten 24 Monaten vor Anspruchsmeldung durch 20 Wochen beschäftigt waren. Es soll also die Arbeitsdauer ausnahmsweise auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Diese in Notlage geratenen Arbeiter sollen, wenn sie nachweisen können, daß sie in den letzten zwei Jahren durch 20 Wochen in Arbeit gestanden sind, auch die Unterstützung in der Höchstdauer von 12 Wochen bekommen.

Etwas ganz Neues hat der § 1, Absatz 3, gebracht. Das alte Stammengesetz hat die Übergangsbestimmungen enthalten, daß Arbeitslosen, die durch die Arbeitslosigkeit in ihrem Lebensunterhalt nicht gefährdet sind, die Unterstützung entzogen werden kann. Diese Bestimmung wurde hier im § 1, Absatz 3, aufgenommen. In diesen Absatz 3 wurde aber noch eine weitere Bestimmung aufgenommen: Auch die Lehrlinge, auch die Arbeitslosen unter 16 Jahren sollen keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Es ist die Bestimmung des Absatzes 3 aber keine obligatorische Bestimmung, sondern eine fakultative. Mit Verordnung können Arbeitslose aus der Unterstützung ausgeschieden werden, wenn ihr Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit nicht gefährdet ist, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind oder wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

Abatz 4 spricht nicht so, wie bisher, von der Krankenversicherungspflicht. Während es im Stammengesetz ausdrücklich geheißen hat, daß nur jene Personen Anspruch auf eine Arbeitslosenunterstützung haben, die krankenversicherungspflichtig sind, die also in einem Gewerbe, in einem Unternehmen beschäftigt sind, heißt es hier im Absatz 4 des § 1, daß als versicherungspflichtig nur Personen anzusehen sind, die der Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1921 unterliegen. Das heißt mit andern Worten, es soll die Ausdehnungsnovelle zum Krankenversicherungsgesetz auch maßgebend sein für die Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Ausgenommen ist nur die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, die Beschäftigung als Hausgehilfe, die Beschäftigung bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern und die Beschäftigung als Zwischen(Glied)meister oder Mittelsperson. Daß man die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen hat, bedarf wohl keiner näheren Erklärung. In der Land- und Forstwirtschaft gibt es keine Arbeitslosen, es ist da immer mit einem Mangel an Arbeitskräften zu rechnen. Aber auch in der Kategorie der Hausgehilfen können wir gegenwärtig keine Arbeitslosen konstatieren. Es wäre daher nur eine unnötige

Belastung der Dienstgeber und auch der Hausgehilfen, wenn die Hausgehilfen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen würden. Es müßten die Dienstgeber für die Hausgehilfen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, es müßten auch die Hausgehilfen Beiträge zahlen, obwohl es für jedermann klar ist, daß die Hausgehilfen diese Unterstützung fast nie in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei mir auch noch gestattet, auf einen kritischen Punkt bei der Krankenversicherung hinzuweisen. Bei der Beratung der Krankenversicherungsnovelle im Ausschusse für soziale Verwaltung habe ich in der Debatte damals erklärt, daß nur jene Hausbesorger in die Krankenversicherung einzubeziehen sind oder einbezogen werden können, die den Hausbesorgerberuf als Hauptberuf ausüben. Wenn der Hausbesorgerberuf nicht als Hauptberuf, sondern nur vorübergehend als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, wenn die Frau eines Arbeiters, eines Angestellten die Tätigkeit einer Hausbesorgerin ausübt, dann ist diese Beschäftigung nicht als eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufzufassen. Es sind diese Personen nicht in die Krankenversicherungspflicht einzubeziehen. Nur der Hausbesorger, der den Hausbesorgerberuf als Hauptberuf ausübt, das wäre der Hausbesorger in einem großen Haus in der Stadt, der von diesem Hausbesorgerposten tatsächlich leben kann, wäre in die Krankenversicherung einzubeziehen. Ich möchte das hier wieder betonen, weil ich schon jetzt befürchte, daß es vielleicht Krankenkassen geben wird, die alle Hausbesorger ohne Rücksicht darauf, ob sie krankenversicherungspflichtig sind oder nicht, in die Krankenversicherung einbeziehen und auch für diese Personen die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung einheben. Das würde dem Geiste des Gesetzgebers widersprechen. Ein Hausbesorger wäre nur dann in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, wenn, wie ich schon erwähnt habe, dieser Hausbesorgerberuf der Hauptberuf ist, so daß der Betreffende von dem Einkommen aus diesem Berufe tatsächlich leben kann.

Der § 1, Absatz 5, will mit Rücksicht auf das Heimarbeitergesetz auch die in der Heimarbeit beschäftigten Personen in die Arbeitslosenversicherung einbeziehen. Bis jetzt sind die Heimarbeiter noch nicht in die Krankenversicherung einbezogen, obwohl das Oktobergesetz tatsächlich die Krankenversicherungspflicht dieser Personen vorgesehen hat. Durch Verordnung soll erst die Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenkassen erfolgen. Es ist schwierig, diese Kategorie von Personen in die Krankenversicherung einzubeziehen. Man betritt hier auf dem Gebiete der Sozialversicherung Neuland und hat noch gar keine Erfahrungen.

Es wird auch sehr schwer sein, von vornherein die Heimarbeiter in die Arbeitslosenver-

sicherung einzubeziehen. Diese Einbeziehung der Heimarbeiter in Arbeitslosenversicherung soll erst erfolgen, wenn auch die Einbeziehung in die Krankenversicherung erfolgt ist. Auch hier möchte ich erwähnen, wie ich es bereits im Unterausschuß und Ausschuß getan habe, daß man nur jene Personen, die sich mit der Heimararbeit beschäftigen, in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung einbeziehen kann, die diese Heimararbeit als Hauptberuf ausüben. Es gibt heute besonders in den Städten viele Personen, die diese Heimararbeit nicht als Hauptberuf, sondern als Nebenbeschäftigung ausüben. Wer die Heimararbeit als Nebenbeschäftigung ausübt, kann natürlich nicht in das Gesetz einbezogen werden.

§ 1, Absatz 6, will Personen, die vorübergehend in der Landwirtschaft oder als Hausgehilfen beschäftigt sind, entgegenkommen und will diese Beschäftigung eventuell auch in den im § 1, Absatz 1, vorgeschriebenen Zeitraum von zwölf Monaten einbeziehen.

§ 1, Absatz 7, enthält zwei Gedanken. Dieser Absatz 7 ist im Unterausschuß und auch im Ausschuß bekämpft worden. Der Abgeordnete Pic ist auf dem Standpunkt gestanden, daß der zweite Satz dieses Absatzes zu streichen wäre. Die zwei Gedanken sind vor allem andern, soll die Beschäftigung im Ausland in die versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz 1 einzurechnen sein. Der zweite Gedanke ist im letzten Satz des Absatzes 7 enthalten und spricht die Reziprozität aus. Der Abgeordnete Pic ist auf dem Standpunkt gestanden, daß man diese Bestimmung ohne weiteres streichen kann. Die Regierungsvertreter wieder haben mit Recht erklärt, daß sie eine solche fakultative Bestimmung brauchen, um unsere Staatsbürger, die im Auslande beschäftigt sind, zu schützen, wenn sie schlechter behandelt werden als die Staatsbürger in dem betreffenden Lande. Ich glaube, daß man die Argumentation der Regierung als gerechtfertigt anerkennen muß.

Was den § 2 anbelangt, so hat auch er eine lange Diskussion erfordert; er behandelt ja die Karenzfrist und die Einrechnung in die Karenzfrist. Schon nach dem Stammgesetze hat der Versicherte nicht sofort, wenn er arbeitslos wird, einen Anspruch auf Unterstützung, sondern erst acht Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit wird sein Anspruch auf Unterstützung existent. Diese Karenzfrist ist im § 2, Absatz 1, beibehalten. Nach Absatz 2 sollen in die Karenzfrist auch die Tage der Arbeitslosigkeit während der letzten sechs Wochen vor Geltendmachung des Anspruches eingerechnet werden. Man hat diese Bestimmung aufgenommen, um die Arbeiter auf jeden Fall zu veranlassen, eine Arbeit anzunehmen, wenn sie auch nicht eine ganze Woche dauert. Wenn die Arbeit keine ganze Woche dauert, wenn der Betreffende also nur einige Tage in der

Woche arbeitet, so werden die übrigen Tage, wo nicht gearbeitet wird, in die Karenzfrist eingerechnet.

Die Unterstützungsdauer soll so wie im Stammgesetze zwölf Wochen betragen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung können die industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, Arbeitern, die arbeitslos sind und sich in Notlage befinden, Unterstützungen bis zu 30 Wochen zu gewähren. Auch diese Bestimmung wurde im Ausschusse für soziale Verwaltung bekämpft und es wurden Anträge gestellt, man möge über diese 30 Wochen hinausgehen, weil es eine Unzahl von Arbeitern gibt, die bereits durch 30 Wochen die Unterstützung bezogen haben, die also ausgesteuert und arbeitslos sind, in der nächsten Zeit auch keine Arbeit finden. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung eine Entschliessung angenommen, die unter Nr. 2 zu finden ist und lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Notstandshilfe jenen Arbeitslosen zu gewähren, die mangels der Voraussetzungen des § 2 keinen Anspruch auf Unterstützung haben, insbesondere Ausgesteuerten.“

Es sollen also mit andern Worten Ausgesteuerten nicht fortlaufende Unterstützungen, sondern einmalige oder öftere Notstandsaushilfen je nach Bedürftigkeit gewährt werden. Die Kosten dieser Notstandsaushilfen sollen aus dem Arbeitslosenfonds bestritten werden.

Es kann auch vorkommen, daß Arbeitslose so bedürftig sind, daß sie auch während der Karenzfrist nicht in der Lage sind, sich und die Ihren zu erhalten. Auch diesen Personen, die in Notlage geraten sind und die Karenzfrist nicht nachweisen können, könnte man nach dieser Entschliessung eine Notstandshilfe gewähren.

Die Absätze 1 und 3 des § 5 wurden ebenfalls im Unterausschuße wie auch im Ausschusse des längeren beraten. § 5, Absatz 1, bringt eine Verschärfung der Karenzfrist, und zwar für jene Fälle, wo der Arbeitslose infolge eigenen Verschuldens oder freiwillig seine Dienststelle aufgegeben hat. In einem solchen Falle soll der Arbeitslose nicht nach Ablauf der Karenzfrist Anspruch auf eine Unterstützung haben, sondern erst nach einem längeren Zeitraum. Es soll diese Karenzfrist auf vier bis acht Wochen ausgedehnt werden. Das Arbeitslosenamt soll zu entscheiden haben, ob der Arbeitslose schon nach vier, fünf oder erst nach sechs oder acht Wochen die Unterstützung zu bekommen hat.

Während § 5, Absatz 1, eine Verschärfung der Karenzfrist bringt, bringt der Absatz 3 des § 5 eine Erleichterung. Bisher war im Stammgesetze vorgesehen, daß bei Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung eine Einstellung der Unterstützung für mindestens zwölf Wochen eintritt. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Unterstützung für

zwölf Wochen eingestellt werden, kann aber unter Umständen auch für kürzere Zeit eingestellt werden, jedoch nie unter vier Wochen. Darüber, ob sie für vier Wochen oder für länger einzustellen ist, soll das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag des Arbeitslosenamtes entscheiden. Ich glaube, daß dies eine Bestimmung ist, die man ohne weiteres akzeptieren kann, wenn man weiß, daß ja die Personen, welche die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung mißbrauchen, auch nach § 35 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestraft werden.

Der Arbeitslose ist nach § 6, Absatz 4, verpflichtet, jede entsprechende Beschäftigung auch außerhalb seines Wohnortes anzunehmen, wenn dort, wo er künftig arbeiten soll, eine entsprechende Unterkunft vorgesehen ist. Bisher war die Voraussetzung für die Annahme einer Arbeit außerhalb des Wohnortes des Arbeitslosen, daß nicht nur für Unterkunft, sondern auch für die Ernährung gesorgt ist.

Zu § 7, der in dieser Novelle nicht eigens angezogen ist, wurde ebenfalls eine Entschliebung beantragt. Der § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes behandelt die Umschulung und Nachschulung der Arbeitslosen. Wenn ein Arbeitsloser deshalb keine Arbeit findet, weil er in seinem Berufe nicht entsprechend ausgebildet ist, so ist die Möglichkeit vorhanden, im Sinne des § 7 den betreffenden Arbeitslosen nachlernen zu lassen. Er kann in eine Schule kommen, er kann unter Umständen auch in einen Betrieb eingestellt werden, um dort nachzulernen. Für die Zeit dieser Nachschulung ist die Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen. Auch die Umschulung, das heißt die Umlernung zu einem andern Beruf, ist im § 7 vorgesehen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in einer Entschliebung den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge betreffend Nachschulung und Umschulung der Arbeitslosen Maßnahmen treffen und zu diesem Zwecke Mittel des Arbeitslosenfonds zur Verfügung stellen.

Was die §§ 24 bis 27 anbelangt, so handeln sie von den Kosten der Versicherung, davon, wer sie zu tragen hat und wie die Gesamtkosten zu berechnen sind. Die meisten dieser Bestimmungen sind aus dem alten Stammgesetz in etwas geänderter Form übernommen. Bei der Beratung dieser Paragraphen wurde vom Referenten der Antrag gestellt, es mögen auch die Gemeinden zur Tragung der Kosten für die Arbeitslosenversicherung herangezogen werden, es mögen so, wie es im deutschen Gesetzentwurf vorgesehen ist, nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch die Gemeinden einen Teil der Kosten der Arbeitslosenversicherung tragen.

Der Referent hat den Antrag gestellt, ein Zwölftel der Unterstützung sei von der Gemeinde des Wohnortes des Arbeitslosen zu zahlen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat von der An-

nahme dieser Bestimmung abgesehen, weil er nicht kompetent ist, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Sie müßte vorher den Finanz- und Budgetausschuß passieren, man müßte vorher auch die Landesregierungen befragen, wie sie sich zur Annahme einer solchen Bestimmung verhalten. Die Mehrheit des Ausschusses ist aber auf dem Standpunkt gestanden, man möge die Regierung veranlassen, eine entsprechende Vorlage einzubringen, damit in Zukunft auch die Gemeinden zur Tragung der Kosten für die Arbeitslosenversicherung herangezogen werden.

Der Artikel II bringt etwas ganz Neues, etwas, was im Stammgesetz nicht zu finden ist. Während bisher die Arbeitslosenversicherung aufgebaut war auf den gemeinnützigen Arbeitsnachweiskstellen, auf den Arbeitslosenämtern und den Bezirkskommissionen, sollen nach diesem Artikel II die Gemeinden zur Verwaltung der Arbeitslosenversicherung herangezogen werden. Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner sollen, wenn sich daselbst kein Arbeitslosenamt befindet, die Geschäftsstelle des zuständigen Arbeitslosenamtes sein. Die Gemeinde soll als Geschäftsstelle das Recht und die Befugnis haben, die Anmeldung der Arbeitslosen entgegenzunehmen, bei der Kontrolle der Arbeitslosen mitzuwirken und als Zahlstelle der Arbeitslosenversicherung zu fungieren, Arbeitslosenunterstützungen auszus zahlen.

Artikel III behandelt die produktive Erwerbslosenfürsorge. Es ist dem Ausschuß für soziale Verwaltung, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, der Antrag Hanusch und Genossen auf Einführung einer produktiven Erwerbslosenfürsorge vorgelegen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag Hanusch nicht zur Gänze aufgenommen. Artikel I dieses Antrages wurde nicht aufgenommen, sondern lediglich Artikel II. Artikel I des Antrages Hanusch beschäftigt sich damit, daß bei der Regierung eine eigene paritätische Kommission zu schaffen ist, die über die Zuerkennung und die Vergebung öffentlicher Lieferungen usw. bindende Vorschläge zu erstatten hat. Die Regierung hat dem Ausschuß für soziale Verwaltung mitgeteilt, daß auf Grund eines Ministerratsbeschlusses nunmehr bei Vergebung staatlicher Lieferungen das Bundesministerium für Handel und Gewerbe und jenes für soziale Verwaltung mitwirken werden, so daß das öffentliche Interesse an der Belebung der heimischen Industrie und der Beschäftigung von Arbeitslosen von dieser Stelle aus vertreten wird. Es scheint auch nicht in unserer Verfassung gelegen, daß man einem Minister eine solche Bindung auferlegt; es ist nicht mit der Verantwortlichkeit des Ministers in Einklang zu bringen, daß er an die Entscheidungen solcher paritätischen Kommissionen gebunden ist. Der Ausschuß hat daher in seiner Mehrheit den Artikel I des Antrages Hanusch abgelehnt und sich dafür entschieden, den

Artikel II dieses Antrages unter § 29 aufzunehmen.

§ 29, der die produktive Erwerbslosenfürsorge in Österreich einführt, will vor allem den Gemeinden, Ländern und Bezirken eine Unterstützung gewähren, wenn sie Arbeiten ausführen, die sie sonst ohne Unterstützung nicht ausführen würden und wenn sie sich verpflichten, eine größere Anzahl von Arbeitslosen zu beschäftigen. Die Subvention soll nach der Anzahl der Arbeitslosen berechnet werden, die dort beschäftigt sind, und soll nicht höher sein als die Unterstützung, die man an die dort beschäftigten Arbeitslosen auszahlt.

Das ist der Sinn des § 29. Es wurde dann noch die Vereinbarung aufgenommen, daß bei allen Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung die maßgebenden Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören sind.

Der § 30, der hier in der Novelle erscheint, ist in seinem Wesen aus dem Stammgesetz übernommen.

Eine neue Bestimmung enthält der Artikel IV. Während der § 35 bisher nur von den Strafbestimmungen gesprochen hat, wird hier unter Artikel IV zu § 35 eine neue Bestimmung aufgenommen. Wenn ein Unternehmer es unterlassen hat, seinen Arbeiter oder Angestellten rechtzeitig bei der Krankenkasse anzumelden, so muß der betreffende Unternehmer nach dem gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetz zunächst einmal alle rückständigen Prämien nachzahlen; die zweite Strafe, die ihn trifft, besteht darin, daß er eine Ordnungsstrafe zu erlegen hat; die dritte Strafe liegt darin, daß der Unternehmer, wenn ein nicht rechtzeitig angemeldeter Arbeiter erkrankt, die ganzen Kosten des Krankheitsfalles aus eigenem zu tragen verpflichtet ist. Eine analoge Bestimmung wurde hier unter Artikel IV aufgenommen: Wenn der Arbeiter nicht rechtzeitig bei der Krankenversicherung angemeldet ist — eine eigene Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung gibt es ja nicht — und wenn der Arbeiter dann arbeitslos wird, so soll der Unternehmer nicht nur eine Strafe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bekommen, sondern er soll überdies noch dadurch bestraft werden, daß er die ganzen Kosten dieses Falles der Arbeitslosenversicherung zu tragen hat. Auf diese Weise hofft man einen Druck auszuüben, daß die Unternehmer tatsächlich ihre Arbeiter rechtzeitig bei der Krankenversicherung anmelden.

Daß die Geldstrafen in Artikel V von 10.000 K auf 100.000 K erhöht wurden, ist bei der fortschreitenden Geldentwertung nichts Besonderes. Etwas Neues bringt der letzte Satz in Artikel V, daß alle Geldstrafen dem allgemeinen Arbeitslosenfonds zufließen sollen.

Der Artikel VI enthält die Ermächtigung der Regierung zur Herausgabe einer Textverordnung.

Das wären die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes.

Ich möchte hier noch auf einige Druckfehler aufmerksam machen. In § 1, Absatz 4, soll es nach der Klammer statt „§§ 1“ heißen „Artikel 1“ und unter a) an Stelle von „B. G. Bl.“ richtig „R. G. Bl.“.

Im Absatz 5 ist das Wort „vorstehendem“ zu streichen und dafür „diesem“ zu setzen.

Im Absatz 6 soll es nicht „Absatz 2“, sondern „Absatz 4“ heißen.

Im § 2, Absatz 2, muß es statt: „In der Karenzfrist“ heißen: „In die Karenzfrist“.

Im § 5, Absatz 3, ist vor dem Worte „kann“ noch das Wort „so“ einzufügen.

Im § 29, Absatz 1, 2. Zeile, soll es heißen „volkswirtschaftlich“ und nicht „volkswirtschaftlicher“.

Im Absatz 4 muß es statt: „ein gesellschaftliches Pfandrecht an die Piegenschaft“ natürlich heißen: „an der Piegenschaft“. In demselben Absatz, 8. Zeile, heißt es nicht: „bei seiner zwangsweisen Hereinbringung“, sondern: „bei einer zwangsweisen Hereinbringung“.

In § 30, Absatz 1, heißt es: „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit dem Bundesministerium“ und überall, wo es „industrielle Bezirkskommission“ heißt, muß das Wort „Industrielle“ groß geschrieben werden.

In Absatz 2, ungefähr in der Mitte soll es heißen: „aus diesen Arbeits- oder Dienstverhältnissen“.

Im § 30, Absatz 2, vorletzte Zeile soll es heißen: „Dienstverhältnis“.

In Artikel IV, Absatz 3, heißt es richtig: „Arbeits- oder Dienstverhältnisses“.

Ich ersuche also auch auf diese Druckfehler Rücksicht zu nehmen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung bitte ich, die Vorlage, wie ich sie vortragen habe, mit den Berichtigungen anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Högl.

Abgeordneter Högl: Bei der ebenso wichtigen als dringlichen Angelegenheit, die uns jetzt beschäftigt, handelt es sich um die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Die Parteien sind an die Beratung des von der Regierung vorgelegten Entwurfes im Ausschusse für soziale Verwaltung unter wesentlich anderen Voraussetzungen geschritten. Die Regierungsparteien beabsichtigten, bei der Beratung dieser Vorlage Verschlechterungen

des bestehenden Gesetzes in weitgehender Weise zu verwirklichen. Den Sozialdemokraten hingegen war es darum zu tun, daß die unhaltbaren Verhältnisse und die elende Lage der Arbeitslosen bei der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes berücksichtigt werden und daher zeitgemäße Änderungen des bestehenden Gesetzes zur Durchführung gelangen.

Es ist merkwürdig, daß sich in den Reihen der Regierungsparteien die Ansicht eingebürgert hat, daß es notwendig sei, bei der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegen die angeblich vorhandene Arbeitsunlust und gegen die Arbeitslosen anzukämpfen, und daß es vor allem gelte den Mißbrauch zu bekämpfen, der angeblich mit der Arbeitslosenunterstützung gemacht wird. Von diesen vollständig falschen Ansichten waren die Regierungsparteien bei der Beratung dieser Vorlage erfüllt. Es ist notwendig, sich gegen diese Ansicht zu wenden, vor allem schon deswegen, weil durch dieses sinnlose Geschrei über Arbeitsunlust, über Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung auch weit über die Grenzen unseres Landes hinaus sich die Meinung festsetzen muß, daß bei uns in Deutsch-Österreich keine Arbeitsunlust herrsche und daß bei uns nicht das Bestreben vorhanden sei, die furchtbare Notlage unserer Republik aus eigener Kraft zu bessern, weil eben in dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Bestimmungen vorhanden seien, die es möglich machen, daß auch Menschen, die nicht Lust zur Arbeit haben, durch die Arbeitslosenversicherung Unterstützungen empfangen, wodurch sie der Notwendigkeit enthoben werden, Arbeit anzustreben.

Diese unsinnige Meinung, die in einzelnen Kreisen vorhanden ist, hat dazu beigetragen, daß der Versuch unternommen wurde, Verschlechterungen des bestehenden Gesetzes durchzusetzen. Die Sozialdemokraten mußten sich im Hinblick auf die furchtbare Arbeitslosigkeit, die sich immer mehr steigerte und mit Rücksicht darauf, daß die Unternehmer absichtlich Arbeitslose schaffen, nicht deshalb, weil sie nicht Arbeit in ihren Betrieben haben, sondern um einen Lohndruck auf die in den Betrieben noch Arbeitenden auszuüben, gegen diese Absicht der Regierungsparteien wenden. Wiederholt mußte von Betriebsräten in den Betrieben darauf hingewiesen werden, daß gar keine Ursache vorhanden sei, Arbeiter zu entlassen, da Arbeit genug vorhanden ist. Erst solchen Vorstellungen ist es manchmal gelungen zu verhindern, daß das Heer der Arbeitslosen noch mehr vergrößert und noch mehr Not und Elend in weite Bevölkerungskreise getragen wurde.

Wenn von Arbeitsunlust geredet wird und wenn man gerade in den letzten Tagen versucht hat, an die Arbeiterschaft zu appellieren, sie möge in bezug auf die Ausdehnung der täglichen Arbeits-

zeit über den achttündigen Arbeitstag hinaus ein Opfer bringen, so müssen wir sagen, daß diese Vorwürfe ganz unbegründet erhoben wurden, denn die Arbeitsverhältnisse sind so, daß nicht einmal der Achttundentag voll ausgenutzt werden kann, daß in manchen Betrieben die wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte, ja noch um mehr reduziert ist und breite Schichten dadurch einen großen Entgang an Arbeitslohn zu verzeichnen haben. Wenn nicht diese Verhältnisse vorhanden wären, wäre die Zahl der Arbeitslosen eine noch bedeutend größere. Angesichts des Umstandes, daß heute Arbeitslosigkeit furchtbarste Not, Elend und Entbehrung bedeutet, nicht nur für den betreffenden Arbeitslosen, sondern auch für seine Familie, ist es geradezu frivol, davon zu reden und die Meinung zu bestärken, daß bei uns wirklich Arbeitsunlust vorhanden sei. Es hat sich auch bei den Ausschußberatungen die Gelegenheit ergeben, diese windigen Vorwände zu zerstören und zu beweisen, daß gerade das Gegenteil der Fall ist, daß in den Reihen der Arbeitslosen das Verlangen, der Wille nach Arbeit vorhanden ist und daß die Arbeitslosen an die Spitze ihrer Forderungen die Forderung nach dem Recht auf Arbeit stellen. *(Sehr richtig!)* Darum handelt es sich, den Arbeitslosen Arbeit und Brot zu geben, und ist es notwendig, besonders durch Aufnahme der Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge in das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung den Arbeitslosen wirklich Arbeit und Verdienst zu verschaffen, damit sie nicht auf diesen Bettel von Unterstützung angewiesen sind und damit nicht wenig einsichtsvolle Menschen, Menschen, die in die Gestaltung der Dinge keinen Einblick haben, von Arbeitsunlust, von Arbeitslosen deklamieren und immer die Gelegenheit ergreifen, über die Arbeitslosenunterstützung zu reden, die sie als eine Einrichtung hinstellen, welche es ermöglichen soll, daß Leute ohne zu arbeiten, von diesem Bettelbetrag leben.

Es ist auch notwendig, darauf zu verweisen, daß die Forderungen der Sozialdemokraten in bezug auf die Ausdehnung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Hausgehilfinnen und auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Ausschuß abgelehnt wurden. Wir halten es für unbedingt notwendig, daß sich die Arbeitslosenversicherung auf alle Schichten der Arbeitenden erstreckt. Wenn angeführt wurde, daß unter diesen Arbeiterschichten die Arbeitslosigkeit gering sei, so mag das zum größten Glück noch zutreffen, aber dieser Umstand enthebt uns nicht der Pflicht, dafür vorzusorgen, daß auch diese Arbeiterschichten in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Wenn das diesmal an dem Widerwillen der Regierungsparteien gescheitert ist, so betonen wir, daß wir diese Forderung keinesfalls fallen lassen, sondern sie bei der nächsten Gelegenheit wieder erheben werden.

Hohes Haus! Es ist geradezu aufreizend, wenn davon geredet wird, daß die heutige Arbeitslosenunterstützung die Arbeitsunlust fördere, wenn man die heute geltenden Ansätze der Arbeitslosenunterstützung betrachtet. Wir haben heute elf Lohnklassen, in die die Arbeitslosenunterstützung je nach dem angenommenen durchschnittlichen Arbeitsverdienst abgestuft ist. Diese Unterstützung beträgt nun täglich in der niedersten Lohnklasse 72 K für den Verheirateten, für den Familienvorstand, und 54 K für den Ledigen, der in einem gemeinsamen Haushalt lebt. In der höchsten Lohnklasse beträgt die heutige Unterstützung 1920 K für den Verheirateten oder für den Ledigen, der einen selbständigen Haushalt zu führen gezwungen ist, und 1440 K für den Arbeitslosen, der in einem gemeinsamen Haushalt mit seinen Familienangehörigen lebt. Diese Unterstützung, die schon zur Zeit der Schaffung vollständig unzulänglich gewesen ist, wurde durch die sprunghafte Teuerung in der letzten Zeit geradezu hinfällig, sie wurde überholt und auch das, was heute bei dem Gesetze, das uns später beschäftigen wird, an Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Vorschlag gebracht wird, hat sich angesichts der über Nacht eingetretenen wahnsinnigen Brotpreissteigerung und der damit einhergehenden Steigerung aller andern notwendigen Bedarfsartikel geradezu als eine Unmöglichkeit erwiesen, und wenn die heute nach der Demonstration vorsprechenden Betriebsräte bei der Aussprache mit der Regierung darauf hingewiesen haben, daß auch die Arbeiter in den Betrieben, die heute noch von dem Fluche der Arbeitslosigkeit verschont sind, die ärgsten Befürchtungen hegen, wenn auch sie von dem Schicksal der Arbeitslosigkeit erfaßt werden, so haben sie damit das volle Verständnis dafür bekundet, daß den Arbeitslosen auch etwas mehr geholfen werden müßte, als es der Vorschlag, der uns heute hier vorgelegt wird, beinhaltet. Auch die Regierung und der Herr Bundeskanzler Professor Seipel haben ja zum Ausdruck gebracht, daß es notwendig und sehr ernst sei, hier einen Ausgleich zu suchen und zu finden, um die vorgeschlagenen Ansätze angesichts der mittlerweile über Nacht eingetretenen neuerlichen Teuerung zu erhöhen. Der Bundeskanzler selbst sagte, daß man damit nicht bis zum 30. Juli, bis zu dem Tage, an dem die geplante Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Kraft treten solle, warten könne, sondern daß hier rasche Hilfe gesucht und gefunden werden müsse.

Ich glaube, daß uns vor allem andern auch der Gedanke bei der Beurteilung des uns vorliegenden Arbeitslosenversicherungsgesetzes leiten muß, daß im Zusammenhang mit diesem Gesetze unbedingt die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung erfolgen muß, so daß die Arbeitslosen mindestens vor dem allerbittersten Elend bewahrt bleiben und sich mindestens Brot kaufen können.

Es wäre zwecklos, heute hier im hohen Hause, im Plenum, neuerlich auf die Forderungen der Arbeitslosen hinzuweisen, die sie angesichts der Beratung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gestellt haben und für die die Sozialdemokraten sowohl im Ausschusse als im Unterausschusse eingetreten sind. Aber ich bin überzeugt davon, daß selbst die Mitglieder der Regierungsparteien, wenn sie die Hand ans Herz legen, keine dieser Forderungen unberechtigt finden können. Wenn man bedenkt, daß die Arbeitslosen die Forderung erhoben haben, daß die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer der Arbeitslosigkeit ausgedehnt werde, so ist das sicherlich eine sehr begründete Forderung. Denn je länger ein Mensch arbeitslos ist, desto elender gestaltet sich seine wirtschaftliche Lage. Das bißchen, das er sich noch in der Zeit der Arbeit vom Munde abgespart hat, ist in den ersten Tagen der Arbeitslosigkeit aufgebraucht. Wenn er noch etwas zu versetzen hat, so wandert es in das Pfandleihhaus, oder es wird verkauft, und je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto furchtbarer wird sein Schicksal, desto mehr wird er zur Verzweiflung gepeitscht. Es ist deshalb begründet, daß die Ausdehnung der Dauer der Arbeitslosenunterstützung begehrt wurde.

Die zweite Forderung der Arbeitslosen war die, daß die Arbeitslosenunterstützung nach dem Mindestverdienst in der betreffenden Arbeitskategorie bemessen wird. Auch diese Forderung ist begründet. Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, hier im Hause darauf hinzuweisen, daß die Einkünfte anderer Kreise den Teuerungsverhältnissen, der Valutaänderung angepaßt werden. Auch die Kongrua wird immer der Valutaänderung angepaßt und es wurde uns gestern von dem Redner der christlichsozialen Partei, dem Herrn Abgeordneten Miklas vortragen, daß das berechtigt sei. Ist es also bei den Arbeitslosen, die gezwungen sind, von der geringen Unterstützung mit ihren Familien zu leben, nicht begründet, wenn sie verlangen, daß diese Unterstützung den veränderten valutarischen Verhältnissen angepaßt werde?

Ebenso verhält es sich mit der dritten Forderung der Arbeitslosen nach Durchführung der Gleitung in bezug auf die Arbeitslosenunterstützung. Wozu bei dieser sprunghaften Entwertung unserer Valuta diese immerwährenden Kämpfe und die Aufregungszustände wegen der Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, um denjenigen, die sich dagegen stemmen, sie begreiflich zu machen und gegen den Widerstand der Regierungsparteien eine Erhöhung durchzusetzen? Es wäre leicht möglich, den Grundsatz der Gleitung, angepaßt der Geldentwertung, auch auf die Arbeitslosenunterstützung in Anwendung zu bringen. Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß, wenn die Sozialdemokraten

angesichts der derzeitigen Verhältnisse diese Forderungen nicht durchsetzen konnten, deshalb die Forderungen der Arbeitslosen nicht beseitigt erscheinen. Es ist unbedingt notwendig, fortgesetzt daran zu denken, daß die schuldlos arbeitslos Gewordenen, die für unsere Volkswirtschaft und für unsere Industrie so wichtig und notwendig sind, und die heute nicht in der Lage sind, abzuwandern, um sich anderswo Arbeit zu suchen, nicht dem Hungertode preisgegeben werden. Es war geradezu erschütternd, als während der Verhandlungen mit den Vertretern aus den Betrieben, die heute vor das Parlament kamen, um mit der Regierung zu reden, ein Mann dem Bundeskanzler sagte, daß ein Arbeitsloser, der zwei Kinder habe, von denen sich eines im Spital befinde, ihm mitgeteilt habe, er erwarte den Tod dieses einen Kindes, das im Spital liegt, weil er damit von der Sorge für dieses kranke Kind erlöst wird (*Hört! Hört!*), da er auferstande sei, mit dieser armseligen Arbeitslosenunterstützung auch nur für das bißchen Brot für die Kinder und seine Frau zu sorgen. Man kann auch nicht die Frage der Arbeitslosigkeit vom Standpunkt irgend eines kleinen Dorfes in Oberösterreich oder vom Standpunkte des Raxlgebirges in Tirol beurteilen. Man kann nicht, wenn in Mondsee ein paar Forstarbeiter arbeitslos sind, daraus das Recht ableiten, zu erklären, daß diese zwei oder drei Forstarbeiter auch Gelegenheit hätten, in der Landwirtschaft Arbeit zu finden, und damit die Berechtigung einer Arbeitslosenunterstützung im allgemeinen für hinfällig erklären und behaupten, daß die begründete Forderung nach Anpassung der Arbeitslosenunterstützung an die elenden wirtschaftlichen Verhältnisse eine Forderung sei, die der Berechtigung entbehrt. Deshalb sagen wir heute neuerdings, daß die Forderungen der Arbeitslosen nur hinausgeschoben sind, daß sie aber wie ein Menetekel uns vor Augen schweben werden, weil es einfach unmöglich ist, daß Menschen, die unter den heutigen Verhältnissen keine Arbeit finden, wenn sie sie suchen, mit dieser Unterstützung leben können, sondern, daß es notwendig ist, ihnen über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen.

Es ist den Sozialdemokraten gelungen, mindestens die aller schwersten Verschlechterungen in der Regierungsvorlage zu beseitigen. Es war ja die Absicht der Regierungsparteien, das Anspruchsrecht der Arbeitslosen davon abhängig zu machen, daß sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und daß außerdem ihr Unterhalt gefährdet sei. Was nun den ersten Grundsatz betrifft, daß das 18. Lebensjahr erreicht sein muß, um das Recht auf Arbeitslosenunterstützung zu erwerben, so ist er ein vollständig ungerechtfertigter. Denn es muß auch derjenige, der noch nicht dieses Alter erreicht hat, heute Arbeit leisten; auch er muß zur Arbeitslosenversicherung, die keineswegs ein Geschenk ist, sondern

zu der von den Arbeitenden selbst, von den Unternehmern Beiträge gezahlt werden, und er hat somit auch ein Recht darauf, wenn er arbeitslos wird, unterstützt zu werden. Außerdem ist es auch sicherlich sehr häufig der Fall, daß gerade die jüngeren Arbeitskräfte, von denen man annimmt, daß sie noch nicht für eine Familie zu sorgen haben, entlassen werden, um die Älteren, Verheirateten in den Betrieben zu erhalten. Warum also sollen gerade diese, die heute auch unter so erschwerten Lebensverhältnissen zu leiden haben, selbst dieser geringen Unterstützung verlustig werden?

Ganz unmöglich ist es, die Arbeitslosenunterstützung davon abhängig zu machen, daß der Unterhalt nicht gefährdet ist. Es ist das nämlich ein ganz vager Begriff, ob der Unterhalt gefährdet ist oder nicht, und es würde damit auch das Wesen der Versicherung vollständig beseitigt werden, wenn man es davon abhängig machen würde, ob jemand die Unterstützung beziehen soll oder nicht. Außerdem bietet das Gesetz selbst durch Kontrollmaßregeln und durch verschiedene andere Bestimmungen dafür Gewähr, daß die Arbeitslosenunterstützung wirklich nur von jenen beansprucht werden kann, die dazu eben vollauf berechtigt erscheinen.

Es ist nun gelungen, diese Bestimmungen aus der Regierungsvorlage herauszubringen und es ist nur dann möglich, solche Bestimmungen, die die Arbeitslosenunterstützung Personen unter 16 Jahre oder solchen Personen entziehen, deren Unterhalt nicht gefährdet sei, im Verordnungswege zu treffen, wenn der Hauptausschuß selbst einer solchen Verordnung zustimmt. Ich glaube, daß es gar nicht notwendig ist, an die soziale Einsicht derjenigen zu appellieren, die dann im Hauptausschuß darüber zu entscheiden haben werden, ob eine solche Verordnung zu machen sei oder nicht, da sie selbst gründlich darüber nachdenken werden, daß auch diejenigen Menschen zu schützen sind, daß auch diejenigen Menschen einen Rechtsanspruch auf die Arbeitslosenunterstützung haben, die noch nicht 16 Jahre alt sind, wenn sie nach den ohnedies sehr schwer zu erfüllenden Voraussetzungen des Gesetzes das Recht dazu erwirkt haben. Daß auch der vage Begriff, ob der Unterhalt nicht gefährdet sei, keine fiskalische Auslegung erfahren darf, sondern daß hier soziales Verständnis zu obwalten habe, ist ebenso klar.

Das vorliegende Gesetz hat dadurch, daß in das Gesetz auch der sozialdemokratische Antrag auf produktive Erwerbslosenfürsorge aufgenommen wurde, eine Bereicherung erfahren, die unerläßlich gewesen ist. Wenn das zu begrüßen ist, müssen wir aber gleichzeitig dem Gedanken Ausdruck geben, daß die Durchführung dieses Grundsatzes nicht in dem erforderlichen Ausmaß geschehen ist, wie es der

Antrag Janusch und Genossen gewollt hat, sondern bloß in eingeschränktem Sinne. Es ist sehr interessant, zu beobachten, daß die Forderung des sozialdemokratischen Antrages nach einer paritätischen Kommission, die aus den Spitzenorganisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer gebildet, beurteilen sollte, in welchen Fällen die produktive Erwerbslosenfürsorge anzuwenden ist, auf Widerstand in den Kreisen der Arbeitgeber stieß. Dieser Umstand war für die Regierungsparteien maßgebend, daß sie diesen Grundsatz fallen ließen und in die §§ 29 und 30 der Vorlage die Bestimmungen des sozialdemokratischen Antrages nur in eingeschränkter Art aufgenommen haben. In diesen Bestimmungen ist ein Absatz enthalten — und zwar im § 29 als Absatz 5 —, daß bei Notstandsarbeiten die Entlohnung der Arbeiter in solchen Grenzen zu halten ist, daß ein Anreiz zur Abwanderung von andern Arbeitsplätzen vermieden wird, worauf insbesondere durch Arbeitsstreckung hinzuwirken ist. Wenn der Gedanke, der damit zum Ausdruck gebracht wird, manches für sich hat, so ist es dennoch schon jetzt notwendig, darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung nicht etwa in mißbräuchlicher Art dazu benutzt wird, den Versuch zu unternehmen, vielleicht einen Lohndruck ausüben zu wollen oder unter die kollektivvertraglich vereinbarten Bestimmungen über Arbeitslöhne herunterzugehen. Es wäre besser gewesen, diese Bestimmung einfach in die Durchführungsverordnung aufzunehmen. Wenn sie aber nun in das Gesetz Eingang gefunden hat, so ist es notwendig, schon bei der Beratung des Gesetzes darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung keineswegs so gedacht sein kann, daß damit die kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen gedrückt werden sollen.

Sehr bedauernswert ist es auch, daß bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und die Privatbetriebe ausgeschaltet bleiben und die Wirksamkeit der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Ablehnung der bezüglichen sozialdemokratischen Vorschläge eine Einschränkung erfahren hat. Wir erwarten aber, daß die Verhältnisse dazu Anlaß bieten werden, daß die produktive Erwerbslosenfürsorge den Zweck, dem sie dienen soll, wirklich dienen wird und das ist in erster Linie, daß diejenigen, die durch finanzielle Beihilfe in die Lage versetzt werden können, volkswirtschaftlich nützliche Arbeiten vorzunehmen, durch das Gesetz jene Begünstigung erfahren, die unbedingt notwendig ist, weil eben die Unterstützung gewährt werden muß, um solche Arbeiten zu ermöglichen und dadurch die Arbeitslosigkeit einzudämmen, den Arbeitslosen Verdienst und Brot zu schaffen. Die Bestimmungen sind nun darauf eingeschränkt, daß eine derartige Beihilfe in der Regel nur Ländern, Bezirken und Gemeinden zuteil wird.

Ich verweise auch darauf, daß die Sozialdemokraten durch den Ausschuß für soziale Verwaltung, da es nicht gelungen ist, in das Gesetz selbst eine derartige Bestimmung hineinzubringen, im Wege einer Entschließung das hohe Haus ersuchen, Vorsorge dafür zu treffen, daß im Wege von Notstandshilfen auch jenen Arbeitslosen, die infolge der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes entweder dadurch, daß sie die Karenzfrist noch nicht erreicht haben, die sie zur Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung berechtigt oder dadurch, daß sie von der Arbeitslosenunterstützung bereits ausgesteuert sind, Hilfe zuteil wird. Die Entschließung, die wir vorschlagen, lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Notstandshilfe jenen Arbeitslosen zu gewähren, die mangels der Voraussetzungen des § 2 keinen Anspruch auf Unterstützung haben, insbesondere Ausgesteuerten.“

Wir erwarten, daß die Durchführung dieser Bestimmung nicht so ausfällt, daß diese Notstandshilfe sozusagen als ein Almosen angesehen wird, sondern, daß sie so gewährt wird, daß sie denjenigen, denen sie gegeben wird, wirklich in dem Sinne zuteil wird, daß sie damit Hilfe empfangen, und daß sie das Empfinden haben, daß ihnen in der Zeit, in der sie noch nicht das Recht auf Arbeitslosenunterstützung nach dem Gesetze haben oder in der sie infolge des Umstandes, daß sie bereits ausgesteuert sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes dieses Recht nicht mehr haben, wirkliche Hilfe empfangen. Damit die Durchführung dieser Notstandshilfe in einer Weise erfolgt, von der der Nationalrat die Gewähr hat, daß sie seinen Intentionen entspricht, wünschen und erwarten wir, daß über die Durchführung dieser Notstandshilfe dem Nationalrate Bericht erstattet werde. Die Durchführung dieser Notstandshilfe wird sich im Wege der industriellen Bezirkskommissionen, die eine entsprechende Evidenzführung der Arbeitslosen im Zusammenwirken mit den Arbeitslosenämtern besitzen, ohneweiters erledigen lassen.

Weiters erlaube ich mir, dem hohen Hause eine Entschließung zu unterbreiten, die lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, über die auf Grund des Artikels III getroffenen Einzelmaßnahmen, besonders betreffend Gewährung von Beihilfen zur Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§§ 29 und 30), dem Nationalrate vierteljährlich Bericht zu erstatten.“

Wir hatten die Entschließung ursprünglich in den Text unserer Vorschläge aufgenommen. Es ist aber im Ausschusse nicht dazu gekommen, diese Bestimmung in das Gesetz hineinzunehmen. Wir ersuchen den Nationalrat, diese Entschließung anzu-

nehmen. Nur dadurch wird für die rasche und zweckdienliche Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge gründlich Vorsorge getroffen, wenn der Nationalrat selbst die Gewähr hat, daß ihm vierteljährlich hierüber Bericht erstattet wird. So werden wir Gelegenheit haben, im Nationalrate selbst zu kontrollieren, inwieweit die produktive Erwerbslosenfürsorge wirksam gestaltet wurde, inwieweit dadurch vor allem den Arbeitslosen und ihren Familien geholfen wird; denn vor allem anderen ist es notwendig, daß Arbeit geschaffen werde, damit die Arbeitslosen nicht auf die völlig ungenügende Arbeitslosenversicherung angewiesen sind.

So wird dieses Gesetz im Zusammenhange mit der notwendig gewordenen Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes, die allerdings auch nur wieder eine Abschlagszahlung auf die Forderungen der Arbeitslosen bedeutet, dazu beitragen, daß, wenn diese Gesetze voll und ganz durchgeführt werden, die Not und das Elend der Arbeitslosen mindestens eine gelinde Abschwächung erfahren. Alle diese Bestimmungen sind nichts anderes als ein kühler Tropfen auf einen heißen Stein. Das vorliegende Gesetz ist für uns Sozialdemokraten bloß deshalb annehmbar, weil es uns gelungen ist, die Hauptverschlechterungen abzuwehren und vor allem anderen die produktive Erwerbslosenfürsorge in das Gesetz hineinzubringen. Möge dadurch das Recht auf Arbeit verwirklicht werden. Denn nur so wird es möglich sein, daß die Lage der Arbeitslosen etwas gebessert, daß das furchtbare Elend in den Reihen der Arbeitslosen abgeschwächt wird. Die Arbeitslosen wissen sehr wohl, daß nicht die Arbeitslosenunterstützung ihnen helfen kann, sondern bloß Arbeit, die sie wollen und suchen. Ich meine, daß es notwendig ist, von diesem sozialen Gesichtspunkte aus das Gesetz zu beurteilen und in diesem Sinne auch die Durchführung des Gesetzes, das an sich allerdings nur ungenügend ist, zu einem solchen zu gestalten, daß das schwerste Elend der Arbeitslosen und ihrer Familien etwas gemildert werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich habe die vom Herrn Abgeordneten Hölzl beantragte Resolution zur Unterstützung zu bringen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Resolutionsantrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Er ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Außerdem wurde mir folgender Entschließungsantrag überreicht *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gemeinden zur teilweisen Tragung der Kosten der Arbeitslosenversicherung verpflichtet.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Entschließungsantrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Reidler das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter Dr. Reidler: Hohes Haus! Die außerordentlich gespannte momentane Lage darf natürlich niemanden davon abschrecken, seine grundsätzliche Stellung zu dem vorliegenden Gesetz zum Ausdruck zu bringen, zumal ja doch die momentane Lage etwas Vorübergehendes, in ihrer ganzen Schärfe hoffentlich bald vorübergehendes ist und die grundsätzlichen Dinge eben bleiben. Außerdem werde ich mir erlauben, in dieser Beleuchtung grundsätzlicher Dinge von einigen Momenten zu sprechen, deren besondere Betonung gerade jetzt mir außerordentlich nützlich erscheint.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner, Herr Kollege Hölzl hat in seiner Rede wiederholt von einer Arbeitslosenunterstützung gesprochen. Ich möchte betonen, daß ja eigentlich auch nach diesem Gesetze eine Arbeitslosenunterstützung und keine Arbeitslosenversicherung gewährt wird. Denn, wenn der Bund ein Drittel der Summen trägt, so ist man immerhin berechtigt, von einer Arbeitslosenunterstützung zu sprechen. Wenn die Arbeitslosenversicherung so aufgebaut wäre, wie das zum Beispiel der Würzburger Nationalökonom Professor Schanz gewollt hat, auf dem Sparzwang, dann würde die ganze Angelegenheit überhaupt kein Problem sein, das das Parlament zu beschäftigen brauchte. Allein es liegt eben keine Arbeitslosenversicherung vor, wie dies so oft gesagt wird, sondern bei diesem entscheidenden Beitrag des Bundes immerhin eine Arbeitslosenunterstützung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch sagen, daß jede Arbeitslosenunterstützung nur eine provisorische Einrichtung sein darf. Nach meiner Überzeugung ist kein Staat, in dem die Arbeitslosenunterstützung eine dauernde Einrichtung geworden ist, gesund. Ich gebe ja zu, daß die jetzigen Verhältnisse eine andere Beurteilung dieser Frage erfordern. Sie sind so traurig, so außergewöhnlich, daß es immerhin auch berechtigt ist, außergewöhnliche Maßnahmen zu treffen, um das Elend, das in weiten Kreisen der Arbeiterschaft besteht, zu lindern.

Ich betone aber nochmals, daß das nur eine Ausnahme sein muß, und daß selbstverständlich, wenn wir wieder einmal das Glück erleben sollten, geordnete Wirtschaftsverhältnisse zu haben, nach meiner Überzeugung auch mit der Arbeitslosenunterstützung aufgeräumt werden müßte. Mag dann eine Arbeitslosenversicherung auf Grund des Spar-

zwanges, wie sie der früher genannte Schanz in einem berühmten Entwurf ausgearbeitet hat, eintreten, das ist eine Angelegenheit der Arbeiterschaft, die die Gesetzgebung nicht weiter zu beschäftigen braucht.

Es gibt dem Staate gegenüber zwei verschiedene Auffassungen. Die eine geht dahin, daß die Bürger den Staat erhalten sollen; die andere Auffassung geht dahin, daß der Staat die Bürger erhalten soll. Es hat sehr gesunde Zeiten im Deutschen Reiche gegeben, namentlich in Preußen, wo man der ersten Anschauung huldigte. Als Preußen ein kraftvoller, gesunder und leider von seinen Feinden so vielfach angegriffener Staat war, da waren es wohl die Bürger, die den Staat erhielten. Wir schlittern immer mehr in die Auffassung hinein, daß der Staat die Bürger, die einzelnen erhalten muß, daß der Staat jedem eine Pension oder eine Rente geben muß, daß er jedem den Stab in die Hand drücken muß, damit er durchs Leben weiter gehe oder — man darf hier in keiner Weise sentimental sein — auch humpeln und hinken kann. Welche Auffassung die gesündere ist, darüber scheint mir ein Zweifel nicht zu bestehen. Ich hoffe, daß auch das deutsche Volk einmal wieder die Zeit erleben wird, da die Bürger dazu da sein werden, den Staat zu tragen, und daß wir aus der schwächlichen Auffassung, die jetzt allgemein verbreitet ist, wieder herauskommen.

Immerhin ist es interessant, selbst wenn man sich, sagen wir, auf die Seite der Sozialdemokratie stellt und zugibt, daß auch der Staat verpflichtet ist, dem einzelnen alles zu geben, festzustellen, daß auch in den Kreisen der Sozialdemokratie selbst viele Stimmen laut werden, die das Recht auf eine solche Unterstützung bedeutend eingeschränkt wissen wollen. Ich erlaube mir hier eine Stelle zu zitieren, die aus dem „Vorwärts“ stammt. Es ist das ein Artikel, der aus dem Februar 1919 stammt; welcher Tag des Februar es war, kann ich nicht genau angeben, es ist ja auch belanglos. Da drückt sich das führende Blatt der reichsdeutschen Sozialdemokratie folgendermaßen aus (*liest*):

„Wer sich der Verpflichtung, für die Gesamtheit zu produzieren, entzieht, der hat an die Gesamtheit keinen Anspruch, daß diese ihm die Mittel zum Leben gibt. Sie muß sie ihm sogar entziehen, wenn sie sich nicht selbst ruinieren will. Auch der sozialdemokratische Staat kommt ohne rücksichtslose Verpflichtung aller Arbeitsfähigen zur Arbeit nicht aus.“

Das Urteil, gerade weil es aus dem führenden Blatte der Sozialdemokratie stammt, ist jedenfalls sehr interessant. Ich hätte diesen Worten weiter gar nichts hinzuzufügen. Vielleicht könnte man sich bei diesen Worten an das Goethesche

Gedicht vom Zauberlehrling erinnern, wodurch das Wort vom „Vorwärts“ eine kleine Abschwächung erleiden würde.

Nun wurde heute vom Abgeordneten Hölzl darauf hingewiesen, es sei ganz falsch, zu behaupten, daß auch in den Kreisen der Arbeiterschaft eine gewisse Arbeitsunlust existiere; das sei eine böse Erfindung der Bürgerlichen. Ich kann dieser Meinung nicht recht geben. Ich würde mich sehr freuen, wenn der alte Fleiß, die alte deutsche Arbeitsamkeit, auf die wir einmal im ganzen deutschen Volk stolz sein konnten, allgemein üblich wäre. Aber mindestens der Arbeitsschhythmus hat sich unendlich verlangsamt. Es ist dies eine Sache, die vielleicht 1½ Jahre zurückreicht, aber die Dinge liegen wahrscheinlich heute noch genau so. Ich erlaube mir Sie daran zu erinnern — diese Dinge machen uns weniger heiß, weil sie viele Kilometer von uns entfernt liegen, aber in Österreich wird es auch nicht anders sein —, daß in Oberbayern bei der Errichtung des großen Walchenseekraftwerkes viele Offerte ausgeschrieben wurden. Es haben sich im ganzen 60 Ingenieure und zwei Arbeiter gemeldet. Nach einiger Zeit haben sich 250 Ingenieure und immer noch nur zwei Arbeiter gemeldet. Es hieße die Stimmung hier in diesem Hause vergiften und ist auch ganz überflüssig, wenn auch aus unserem Staate Beispiele hierfür angeführt würden. Es ist ein müßiger Kampf. Schon im Ausschuß für soziale Verwaltung sind zahlreiche Beispiele von der einen Seite für den geringen Arbeitseifer angeführt worden und das ist von der andern Seite immer mit ebenso großer Energie bestritten worden. Zum allermindesten könnte man also sagen, daß die Wahrheit im besten Falle in der Mitte liegen wird.

Nach diesen Darlegungen werde ich mir erlauben, über die allgemeinen Ursachen der Arbeitslosigkeit einiges zu sprechen, und darin erblicke ich das, was ich zu Beginn meiner Ausführungen als das Grundsätzliche betrachtet wissen wollte. Es nützt natürlich nichts, wenn wir hier im Hause Gesetze zur Unterstützung der Arbeitslosen schaffen, wenn man so eine halbe Arbeitslosenversicherung schafft, aber auf der andern Seite nicht die reichlich sprudelnde Quelle der Arbeitslosigkeit verstopft. Wenn fortwährend die Faktoren am Werke sind, die jeden Tag und jede Stunde die Arbeitslosigkeit erzeugen, so ist es doch ganz umsonst, wenn man hier mit einer Arbeitslosenunterstützung operiert. Und diese Gesetze, die wir hier schaffen, können die fortwährende Arbeitsloferzeugung durch die zerstörenden Faktoren nicht einholen. Ich will da nur ganz kurz einige wenige dieser Faktoren herausgreifen, obwohl ich weiß, daß ich da heftigen Widerstand auf Seite der Sozialdemokratie erregen werde.

Einer dieser zerstörenden Faktoren, der Arbeitslosigkeit erzeugt, was natürlich auf dieser Seite heftig bestritten wird, sind die ungeheuren Lohnforderungen, die ja bei dem Zusammenbruch, seit dem November 1918, mit eine der Ursachen sind, weshalb unsere Währung fällt. Diese ungeheuren Lohnforderungen haben tatsächlich unsere Währung angegriffen. Sie sind nicht die einzige Ursache, aber sie haben unsere Währung immerhin stürmisch gemacht. Auch hier ist es interessant, eine Äußerung zu zitieren, der gerade von sozialdemokratischer Seite kaum widersprochen werden könnte, weil sie ja aus diesen Kreisen selbst stammt, und die in ganz effektanter Weise den Zusammenhang der Lohnforderungen der Arbeiterschaft mit der Arbeitslosigkeit in ein sehr deutliches Licht rückt. Es ist der berühmte Erlass der preussischen Regierung vom 2. Jänner 1919. Unterzeichnet ist hier ein Minister Hirsch, ein Minister Braun, ein Minister Ernst, der Linkssozialist Adolf Hoffmann und der damalige Minister Rosenfeld — durchaus für die Sozialdemokraten einwandfreie Persönlichkeiten, durchaus Herren, die Ihnen auf das engste angehören, schon deswegen, weil diese genannten Herren ja durchaus Juden sind. Und dieser berühmte Erlass der preussischen Regierung lautet folgendermaßen (liest):

„Die Lohnforderungen unter der Arbeiterschaft haben in letzter Zeit nach Art und Umfang eine Entwicklung angenommen, die die schwersten Befürchtungen erwecken und weite Gebiete der Gütererzeugung zum Erliegen bringen muß. Die beklagenswerte, aber unvermeidliche Folge davon kann nur Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend sein. Die Betriebe des Staates unterliegen in dieser Beziehung den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten. Weder Bergbau noch Eisenbahnen noch alle übrigen Staatsbetriebe können es länger ertragen, daß ihre Ausgaben ihre Einnahmen übersteigen. Diese Gefahr ist aber bereits in bedrohlichem Maße eingetreten. Es wird daher zur gebieterischen Pflicht der Staatsregierung, dem Anwachsen der Lohnausgaben über das Maß des Erträglichen hinaus mit Festigkeit entgegenzutreten.“ Die preussische Regierung, getragen von diesen glänzenden Namen, die ich dem hohen Hause eben mitgeteilt habe.

Es ist ja ganz selbstverständlich — und bei uns liegen die Verhältnisse nicht anders —, daß durch die ungeheuren Lohnforderungen seit dem Zusammenbruche unsere Industrie einfach konkurrenzunfähig wird und daß dadurch Arbeitslosigkeit erzeugt werden muß. Die Herren auf der linken Seite des Hauses haben natürlich nicht den Mut, diese Quelle der Arbeitslosigkeit zu verstopfen, sie können es nicht wagen, hier einfach dem Terror der Masse entgegenzutreten, aber sie werden nicht bestreiten, daß, wenn die Dinge sich weiter so

entwickeln, schließlich unsere Unternehmungen ihre Fabrikstore sperren müssen und dann möchte ich sehen, wie dieser arme zusammenbrechende Staat noch in der Lage sein soll, Arbeitslosen die entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Es ist so oft in der letzten Zeit von dem Reallohn gesprochen worden — in allerletzter Zeit nennt man es nicht Reallohn, sondern Index — und vom Herrn Abgeordneten Hölzl haben wir eben die Meinung gehört, die er ja auch im Ausschuß verteidigt hat, es müsse auch für die Arbeitslosen ein Index eingeführt werden. Nun gut! Versuchen wir es einmal, einen großen Teil der Menschen in diesem Staate mit dem Schwimgürtel des Index zu umgeben, versuchen wir es. Das kann sich vielleicht ein sehr reicher, aber schon sehr reicher Staat leisten, aber ein gänzlich verarmter Staat kann diese Lasten auf die Dauer einfach unmöglich ertragen. Es gibt einen einzigen wirklichen Reallohn, der gesund ist, und ich würde mich außerordentlich freuen, wenn die Not unsere Arbeiterschaft noch zu dieser Erkenntnis bringen würde, wenn diese Meinung sich in weiten Kreisen unserer Arbeiterschaft verbreiten wollte. Eine wirkliche Lohnerhöhung kann natürlich nicht dadurch erzielt werden, daß ich dem Arbeiter mehr Lohn gebe, und am allerwenigsten dadurch, daß ich ihm Papier, das von der Notenpresse hergestellt wird, in die Hand drücke, eine wirkliche Erhöhung seines Lohnes kann nur daher kommen, daß einfach mit Ausnutzung der besten Arbeitsmethoden die Artikel, die zum täglichen Leben notwendig sind, billiger hergestellt werden. Wenn ein Schuster dem Schneider billigere Schuhe machen kann und der Schneider in der Lage ist, dem Schuster billigere Kleider zu liefern, dann haben beide ihren Lohn außerordentlich erhöht, nämlich um das, worum der Gegenstand, den sie benutzen, billiger geworden ist. Die einzige Möglichkeit den Reallohn zu erhalten und wirklich zu steigern besteht nur darin, daß das Gewerbe und die Industrie einfach intensiv betrieben werden, daß mit den allerbesten Methoden gearbeitet wird, aber gerade diese Methoden können nicht angewendet werden, weil die Lohnerhöhungen so unermeßlich hoch sind, daß von den Gewerbetreibenden und den Industriellen etwas Modernes nicht mehr angeschafft werden kann. Wenn heute die Arbeiterschaft in manchen gewerkschaftlich gut organisierten Branchen hohe Lohnforderungen stellt, so möge sie doch nicht vergessen, weil ja die Löhne vielleicht begrenzt sind, daß sie den weniger begünstigten Arbeitern, die nicht derart oder gar nicht organisiert sind, etwas wegnimmt. Auch darüber erlaube ich mir, eine Stelle des „Vorwärts“ zu zitieren, und ich tue dies absichtlich deswegen, weil diese Stimme ein nicht zu bekämpfender Zeuge für meine Meinung ist. Der „Vorwärts“

vom 15. Dezember 1918 äußert sich folgendermaßen (liest):

„Es ist verbrecherisch, die Arbeiter anzureizen mehr zu verlangen, als die Armut unserer gesamten Wirtschaft allen gleichmäßig zu geben vermag. Was einzelne Gruppen der Arbeiter heute an übertriebenen Löhnen erzwingen, muß bei der unvermeidlich kommenden schmerzlichen Krise“ — und wir stehen ja mitten drin — „die übrigen Massen der Arbeiter an ihrem Lebensnerv verlegen. Diese Propaganda muß bekämpft werden.“ Sie sehen, es ist nichts anderes, als was ich sage. Die erhöhten Lohnforderungen der besser situierten Arbeiter bedeuten nichts als einen Raub an den Lebensbedingungen der schlechter situierten Arbeiter und erzielen natürlich Not und Elend und Arbeitslosigkeit, die das hohe Haus gerade durch diesen Gesetzentwurf bekämpfen will. Nun kann sich ein solcher Prozeß bei der Privatwirtschaft einige Zeit hinziehen. Das dauert natürlich so lange, bis die Privatwirtschaft, Industrie und Gewerbe zusammenbricht. Wenn der Staat die vielen Kräfte erhält, so dauert der Prozeß natürlich länger. Der Staat hat ja sehr viel Kapital und die Aufzehrung dieses Kapitals der Gesamtheit dauert natürlich länger als die Aufzehrung von einzelnen Unternehmungen, die früher zusammenbrachen. Und vielleicht rührt es daher, daß gerade die Sozialdemokratie eine so ausgesprochene Neigung zum Staatssozialismus hat, daß die Sozialdemokraten wünschen, der Staat möge möglichst viel in seine Hand bekommen, damit eben möglichst lange an diesem Staatskapital gezehrt werden kann, in der Form der außerordentlich hohen Löhne, die man den Arbeitern gewähren will. In Rußland haben wir jedenfalls den schlagenden Beweis dafür. Aber auch da tritt die volle Aufzehrung des Fettes bis auf das Gerippe ein und wir werden das wahrscheinlich in kürzerer Zeit erleben.

Eine andere wesentliche Ursache unserer Arbeitslosigkeit, die wir hier bekämpfen wollen — das ist eine Binsenwahrheit, man braucht nicht viel Worte zu verlieren, ich will es auch nicht tun — sind die fortwährenden Streiks. Millionen und Millionen Arbeitstage werden vergeudet. Denken sie nur an den letzten schweren Streik, der unser wirtschaftliches Leben auf das tiefste erschüttert hat. Ich möchte übrigens bei dieser Gelegenheit an das hohe Haus eine Frage richten. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, aber man munkelt davon, daß gerade jetzt in der Staatsdruckerei ein Streik ausgebrochen sei oder im Ausbrechen begriffen ist, der verhindert, daß die Devisenverordnung des Finanzministers gedruckt wird. Hohes Haus! Wenn Sie bedenken, wie volkswirtschaftlich nützlich diese Verordnung ist, wie sie unsere Volkswirtschaft gegen den Wucher böser Kreise, die an der Arbeits-

losigkeit eine große Schuld tragen, schützen soll, wenn sie bedenken, daß dieser Streik zur Folge haben würde, daß gerade diese Verordnung nicht herausgegeben werden kann, so kann man an diesen einzigen Fall schon, ohne auf frühere Streiks zurückzugreifen, schlagend die volkswirtschaftliche Schädlichkeit dieser Kämpfe beweisen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch darauf verweisen, daß die Streiks gewöhnlich von den Pazifisten geführt werden, welche erklären, es gibt keinen Kampf mit den Waffen. Aber im Innern — leider führen ja auch die Streiks manchmal zu solchen wirklichen Kämpfen mit den Waffen — ist der Kampf vollkommen gestattet.

Eine andere Ursache der Arbeitslosigkeit — und das ist immer eine sehr heikle Frage und diese Behauptung, das weiß ich, löst gewöhnlich geradezu den Hohn der Sozialdemokratie aus — ist doch ohne Zweifel der Achtstundentag, von dem wir erst vorgestern aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Renner gehört haben, daß er ein Sakrifizium, ein Heiligtum der Sozialdemokratie ist, an dem nicht gerüttelt werden darf. Wie sehr aber tatsächlich der Achtstundentag Arbeitslosigkeit erzeugt, will ich Ihnen an einem schlagenden Beispiel aus dem Deutschen Reiche beweisen. In Westfalen weigern sich die Kohlenarbeiter, eine halbe Überstunde zu leisten, obwohl sie von der reichsdeutschen Industrie, von den Unternehmern, darum gebeten wurden. Die deutsche Kohlenwirtschaft hat ja massenhaft Kohle an die Entente, insbesondere an Frankreich, zu liefern, so daß tatsächlich für die deutsche Industrie nicht genug Kohle vorhanden ist. Infolgedessen hat man sich an die organisierte Arbeiterschaft gewandt und sie gebeten, im Dienste der deutschen Volkswirtschaft etwas mehr zu arbeiten, weil sonst viele Unternehmungen einfach zusperren müßten, was natürlich eine große Arbeitslosigkeit hervorrufen müßte. Die Arbeiterschaft ist bis jetzt nicht bereit gewesen, dieses Opfer für die deutsche Volkswirtschaft zu bringen, und so stehen tatsächlich viele Industrieunternehmungen im Deutschen Reiche vor der Gefahr, aus Kohlenmangel einfach zusammenzubrechen.

Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Renner vor wenigen Tagen gerade über den Achtstundentag einige sehr interessante Äußerungen gemacht, die mir bei dieser Gelegenheit eine Erwiderung möglich machen müssen. Er hat darauf hingewiesen, man möge doch solange an dem Achtstundentag nicht rütteln, als in weiten bürgerlichen Kreisen noch nicht acht Stunden täglich gearbeitet wird, und er hat ferner darauf hingewiesen, daß das ein ganz unermesslicher Unterschied sei. Denn der Arbeiter arbeitet immer für die Allgemeinheit, der Private aber, der Arzt, der Advokat und — ich glaube, er hat sie besonders apostrophiert — die Landwirte

arbeiten für ihre eigene Tasche. Das ist eine ungeheure Umkehrung und heißt die Wahrheit auf den Kopf stellen. Es ist kein Zweifel, daß der tüchtige Arzt, der Rechtsanwalt, wie er sein soll, daß der tüchtige Landwirt eigentlich geradezu der Öffentlichkeit ein zinsenloses Darlehen durch die Arbeit gewährt, die er für die Öffentlichkeit leistet. Ich möchte wirklich wissen, wer für die Öffentlichkeit in einem Arbeitstage mehr leistet, ein tüchtiger Arzt oder ein Dreher in der Fabrik, wobei ich natürlich der einfacheren Arbeit des Drehers in der Fabrik nicht nahe treten will. Was glauben Sie denn: Die Entlohnung eines Erfinders, eines Denkers, den Sie einen Bürgerlichen nennen, ist so unermesslich klein gegen die Wohltaten, die aus diesen Arbeiten der Öffentlichkeit zukommen. Ich möchte sehen, wie elend unsere Arbeiterschaft leben würde, wenn sie nicht fortwährend dieses zinsenlose Darlehen der bürgerlichen Arbeit genießen könnte. Und sonst von den Bürgerlichen zu verlangen, wie es der Herr Abgeordnete Renner getan hat, sie mögen auch ganz gleich acht Stunden arbeiten, das ist die berühmte Egalité. Wahrscheinlich würden Sie von einem Beethoven oder Goethe oder von einem Helmholtz, einem Manne, der sich einem praktischeren Berufe gewidmet hat, auch verlangen, daß er im Tag acht Stunden arbeitet. Das ist die berühmte Spekulation nach unten, das ist die berühmte Baissespekulation, das heißt das Obere hinunterziehen, die Höhen abtragen. Diese Meinungen sind uns ja geläufig.

Ich möchte einen weiteren Grund unserer Arbeitslosigkeit hier berühren, ohne dessen Beseitigung eine wirkliche, eine ausgedehnte reiche Arbeitsgelegenheit den Arbeitern nicht zur Verfügung gestellt werden kann, das ist die Herstellung einer gewissen Ellbogenfreiheit für unsere tüchtigen Unternehmer. Heute sind unsere Unternehmer in jeder Hinsicht — auch hier handelt es sich um eine heilige Errungenschaft der Revolution — von den Arbeiterräten so eingeengt, daß sie vieles, was volkswirtschaftlich sehr nützlich wäre, wahrscheinlich nicht ausführen können. Gewiß verlangen wir auch, daß die Unternehmer kontrolliert werden, aber durch soziale Gesetze und nicht durch sozialistische Gesetze, was ohne Zweifel ein unermesslicher Unterschied ist.

Eine weitere schwere Ursache unserer Arbeitslosigkeit sind die fortwährenden Butschgerüchte, die ja nur so in der Luft liegen. Wenn Sie eine reichsdeutsche Zeitung — bei uns sind die Verhältnisse genau so — in die Hand nehmen, so werden Sie wissen, daß das Deutsche Reich wieder vor der Gefahr schwerster kommunistischer Unruhen steht, und daß bei solchen Ausbrüchen natürlich von einer produktiven Wirtschaft, von einer Arbeit nicht gesprochen werden kann, ist ja ganz klar und selbstverständlich, schon deswegen, weil einfach nicht gearbeitet wird, aber auch deswegen, weil der tüchtige

Unternehmer und weil unser Kapital — wenigstens unser noch nicht jüdisches Kapital — es dann vielleicht vorziehen wird, dahin abzuwandern, wo es bessere Verhältnisse findet als bei uns.

Vor wenigen Tagen hat es dem Herrn Abgeordneten Dr. Bauer in einer großen Versammlung beim Dreher beliebt zu behaupten, daß der Finanzplan, den der Finanzminister Ségur dem Hause unterbreitet hat, der letzte bürgerliche Finanzplan sein werde. Was heißt denn das? Das heißt doch ohne Zweifel, mit bolschewistischen Dingen drohen, das heißt, mit der Revolution drohen; ob sie nun etwas trockener oder nasser sind, weiß ich nicht. Daß dadurch die Arbeitsfreude und die Unternehmungen nicht gefördert werden können, was Sie angeblich mit diesem Gesetze auch machen wollen, ist kein Zweifel. Erlauben Sie mir diese kleine Bemerkung noch: es könnte gesagt werden: was hat der Herr Dr. Bauer, was die Sozialdemokratie mit den kommunistischen Unruhen in Berlin zu tun? Aber die Verhältnisse liegen doch so bei uns: ein sehr nach rechts gerichteter Sozialist, der gewiß ein gescheiter, ruhiger und überlegender Mann genannt werden kann, hat einen intimen Freund, der ein bißchen mehr nach links gerichtet ist, und dieser hat einen Freund, der noch mehr nach links gerichtet ist, und dieser wieder einen, der ganz nach links gerichtet ist, und der wieder einen, der ein bißchen kommunistisch angehaucht ist, und der hat wieder einen Freund, der ganz kommunistisch ist. Und so sehen wir eine Freundschaftskette von dem äußersten rechten bis zum äußersten linken Flügel, und wir erleben es im entscheidenden Augenblick, daß wir es mit einer Solidarität, mit einer gemeinsamen Schlachtfrente, wie Herr Dr. Bauer in Berlin bei einem Kongresse gesagt hat, zu tun haben. Da zeigt es sich, daß die jede Arbeit untergrabenden kommunistischen und anarchistischen Minoritäten, die vielen Herren auf dieser Seite, wie wir wissen, sehr ferne liegen — da gibt es gar keinen Zweifel — doch einen gewissen Druck auf sie ausüben, weil die mehr nach rechts gerichteten Kreise Angst vor den Herren haben, die nach links gerichtet sind. Daß das die Arbeitsfreude nicht erhöht, ist wohl selbstverständlich.

Und nun möchte ich noch eine andere, sehr interessante Quelle berühren, aus der ewig, wenn sie nicht verstopft wird, Arbeitslosigkeit stammen muß, das ist die unermessliche Konzentration des Kapitals in wenigen Händen. Der alte Karl Marx würde eine Freude gehabt haben, wenn er diese Konzentration des Kapitals in wenigen Händen erlebt hätte. Diese Konzentration in wenigen jüdischen Händen ist heute so unerhört, daß das wirklich nur in ganz anderen Sinne geschehen ist. Vielleicht hat es aber Karl Marx in dem Sinne eigentlich gemeint. Es ist heute ein jüdisch-internationales

Finanzkapital da, und daß das eine Arbeitslosigkeit erzielen kann, liegt doch auf der Hand. Ich behaupte nicht, daß das in wenigen Händen jüdischer Magnaten konzentrierte Weltkapital die Arbeitslosigkeit erzielen muß, aber sie kann sie jeden Tag erzielen.

Ich werde Ihnen das an einem ganz einwandfreien Aussprüche wieder belegen. Vor wenigen Tagen haben wir in der „Neuen Freien Presse“ gelesen, daß in Wien ein äußerst interessanter Gast weilte, ein gewisser Bernhard Baruch. Dieser Bernhard Baruch ist eine der Hauptursachen — er ist ein Vollblutjude, ein amerikanischer Staatsbürger —, weshalb die Vereinigten Staaten in den Weltkrieg eingetreten sind. Und was hat er dort gemacht? Er ist mit Zustimmung Wilsons plötzlich aus dem Dunkel des vollkommenen Unbekanntseins in das helle Licht getreten, er hat offenbar einem dieser berühmten dreihundert Rathenaus angehört und hat nun die gesamte Industrie, um die Vereinigten Staaten auf den Krieg vorzubereiten, so ähnlich wie das Rathenau in Deutschland getan hat, organisiert und aus seinem eigenen Munde wissen wir es — diese Dinge sind in einem Protokoll niedergelegt —, daß kein Kilogramm Kupfer, Stahl oder Zement an irgend jemanden in den Vereinigten Staaten geliefert werden konnte, wenn er es nicht gestattet hat. Daß unter diesen Umständen jeden Tag eine Arbeitslosigkeit möglich ist, wenn es solchen Herren nicht beliebt, die Güter, die zur Wirtschaft notwendig sind, an die richtige Stelle zu leiten, ist ganz klar und liegt auf der Hand. Es ist in den Vereinigten Staaten — es hängt das mit der Arbeitslosigkeit aufs engste zusammen — ein eigener Untersuchungsausschuß eingesetzt worden, der die Finanzierung im Kriege untersuchte, und da hat Baruch Äußerungen gemacht, die von außerordentlicher Bedeutung sind und gerade zur Beleuchtung dieses Problems gehören. Der Untersuchungsrichter hat ihn gefragt: „Sie bestimmten also, was jeder erhalten sollte?“ Und darauf hat Herr Baruch geantwortet: „So ist es zweifellos! Ich übernahm die Verantwortung und die endgültige Entscheidung lag bei mir, ob und was Heer oder Marine erhalten sollten, ob die Eisenbahnverwaltungen, die Verbündeten dies und das bekommen sollten oder ob General Allenburg Lokomotiven erhalten oder ob sie in Rußland oder Frankreich verwendet werden sollten.“ — „Tawohl, ich hatte im Kriege wahrscheinlich mehr Macht als vielleicht irgendein anderer, das stimmt zweifellos.“ Wenn Sie diese Worte: „Sie bestimmten also, was jeder erhalten sollte?“ „So ist es zweifellos!“ und „Ich hatte mehr Macht als irgendein anderer“ auf sich wirken lassen, so müssen Sie mir wohl zugeben, daß diese ungeheure Kapitalkonzentration jeden Tag eine schwere Erschütterung unserer Wirt-

schaft hervorrufen kann. Denken Sie nur an die Kupferringe und manches andere! Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß diese internationalen Finanzmagnaten ein furchtbares wirtschaftliches Pogrom an der Wirtschaft der gesamten Welt, insbesondere an der Wirtschaft unseres armen, zusammenbrechenden deutschen Volkes ausüben.

Diese Äußerung möchte ich noch ergänzen durch eine unendlich interessante kleine Bemerkung des verstorbenen Walter Rathenau. Sie ist so interessant und es läßt sich gegen diese Behauptung gerade aus diesem Munde so gar nichts zur Verteidigung einwenden, weil alles so gekommen ist, wie er es vorausgesagt hat, daß es wohl wünschenswert wäre, wenn diese Erklärung in weitesten Kreisen bekannt wäre; vielleicht würde dadurch das aufgeregte Volk auf die richtige Spur gelenkt werden, woher die Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen herrührt. Herr Walter Rathenau hat am 25. Dezember 1909 in der „Neuen Freien Presse“ unter anderem in einem Artikel folgendes geschrieben (liest):

„Die Stunde hat geschlagen für die Hochfinanz, öffentlich der Welt ihre Gesetze zu diktieren, wie sie es bisher im Verborgenen getan hat. Die Hochfinanz ist berufen, die Nachfolge der Kaiser und Könige anzutreten mit einer Autorität, die sich nicht nur über ein Land, sondern über den ganzen Erdball erstreckt.“

Hohes Haus! Wenn heute das Brot einen unerschwinglichen Preis hat, so zweifle ich gar nicht, daß das ein bißchen auch mit diesen Gesetzen zusammenhängt, von denen Herr Walter Rathenau im Jahre 1909 verkündet hat, daß sie nun öffentlich der Welt auferlegt werden sollen. Das sind die Gesetze — nicht die immanenten Gesetze, wie das Marx behauptet hat, nicht ökonomische Gesetze, sondern es sind rein hochfinanzielle, spekulative Gesetze, die der Welt auferlegt wurden. Und um diese Gesetze noch tiefer und noch sicherer zu gestalten, deswegen ist ja schließlich der Krieg, der Weltkrieg geführt worden, den man auf die Formel bringen könnte: Es ist der großartigste Kampf des spekulativen Kapitals mit der Arbeit, mit der deutschen Industrie und der deutschen Arbeit gewesen, der größte Kampf zwischen Kapital und Arbeit, in dem leider die Herren Sozialdemokraten sowohl hier in diesem Staate als auch im Deutschen Reiche — das wird Herr Abgeordneter Musterlitz am besten wissen, daß dem so ist — prompt auf der Seite des jüdischen internationalen Kapitals gestanden sind. Diese Dinge sind ohne Zweifel furchtbar und es läßt sich nicht leugnen, wenn Sie dem Problem nachgehen, daß wir alle, daß unser Wirtschaftsleben in furchtbaren Händen liegt. Das sind die eigentlichen Leiter. Wir haben es ja gerade gehört: Die Gesetze werden nun von den Nachfolgern der Könige

und Kaiser, das sind also die Magnaten des internationalen Finanzkapitals, der Welt diktiert. Die gestalten unser wirtschaftliches Leben; das sind die Ursachen unseres Elends, das sind die Ursachen unseres Niederbruchs und hier haben wir ohne Zweifel eine der allerreichsten Quellen der Arbeitslosigkeit aufgedeckt.

Wenn wir nicht Mittel und Wege finden werden, diese Dinge zu ändern, so werden so kleine Gesetze und Gesetzkleinigkeiten nichts anderes sein als Heilungen von Symptomen, aber ewig keine Heilungen der wirklichen Krankheit. Diese Herrschaften sind die eigentlichen Minister des Handels, die eigentlichen Minister des Innern, sie sind auch die Minister des Äußern. Und was wir hier bieten können, ist doch nur ein Schein. Die wirklichen Fäden haben ohne Zweifel diese Herren in der Hand, von denen eben gesagt wurde, daß sie nunmehr die Nachfolge der Könige und Kaiser antreten, was ja auch prompt geschehen ist.

Zum Schluß erlaube ich mir noch, auf das Gesetz zurückkommend, eine Kleinigkeit ausbessern zu wollen. Es ist im Gesetz eine Stelle im § 29 übrig geblieben, die der Beseitigung bedarf. In diesem Gesetz ist von „Notstandsarbeiten“ die Rede. Die „Notstandsarbeiten“ kommen im 5. Absatz des § 29 zum ersten und letzten Male vor. Notstandsarbeiten widersprechen aber geradezu diesem Gesetz. Dieses Gesetz will ja produktive Arbeitsgelegenheit schaffen. Das sind bekanntlich die Notstandsarbeiten nicht. Notstandsarbeiten sind schließlich und endlich etwas, was man in der äußersten Bedrängnis noch gutheißen kann, was aber volkswirtschaftlich immer schädlich wirken muß. Ich weiß nicht, wie dieser Begriff der „Notstandsarbeiten“ in das Gesetz gekommen ist, dessen Wesen er ja widerspricht.

Infolgedessen erlaube ich mir, den Antrag zu überreichen und zu stellen, daß im § 29, Absatz 5, statt der Worte „Bei Notstandsarbeiten“ die Worte „Bei Arbeiten im Sinne des Absatzes 1“ zu setzen sind. Ich bitte diesen Antrag in Verhandlung zu ziehen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Dr. Dinghofer: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zeidler ist gehörig unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Daher ist die Debatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Resch: Ich verzichte.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Was den Gesetzesentwurf anbelangt, liegt lediglich ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zeidler in der Richtung vor, daß es im Artikel III, § 29, Absatz 5, statt der Worte: „Bei Notstandsarbeiten“ — „Bei Arbeiten im Sinne des Absatzes 1“ heißen soll.

Ich werde daher zunächst über die Artikel I, II, III bis einschließlich § 29, 4. Absatz, abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die diesen Teil des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Dieser Teil des Gesetzes ist angenommen.

Ich werde nun über Absatz 5 des § 29, mit Hingewerfung der Worte „Bei Notstandsarbeiten“ abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die zunächst die Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Damen und Herren, die den Abänderungsantrag Zeidler annehmen wollen, daß es heißt: „Bei Arbeiten im Sinne des Absatzes 1“, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Unruhe.)* Damit entfällt die Abstimmung über die Fassung des Ausschusses.

Bezüglich des Restes . . . *(Unruhe.)* Ich bitte um Ruhe, da sonst die verehrten Anwesenden nicht hören, worüber abgestimmt wird. Bezüglich des Restes also Artikel III, § 29, Absatz 6 und folgende bis einschließlich Artikel VII liegen weder Abänderungs- noch Zusatzanträge vor. Ich werde daher über sie unter Einem mit Titel und Eingang des Gesetzes abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Rest des Gesetzes sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Berichterstatter Dr. Resch: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir haben noch einige Entschlüsse, und zwar zunächst zwei Entschlüsse, welche vom Ausschusse vorgelegt werden. Ich glaube, mir die Verlesung schenken zu können, da sie gedruckt vorliegen. Wenn kein Wunsch geäußert wird, werde ich über diese zwei Entschlüsse unter Einem abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die vom Ausschusse vorgeschlagenen Entschlüsse annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Es liegen weiters noch zwei Entschlüsse vor, und zwar eine Entschluß der Herren Abgeordneten Bick, Wiedenhofer, Hölzl und Genossen, die lautet *(liest)*:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, über die auf Grund des Artikels III getroffenen Einzelmaßnahmen, besonders betreffend die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§§ 29 und 30), dem Nationalrate vierteljährlich Bericht zu erstatten.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diese Entschluß annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Schließlich liegt noch eine Entschluß der Herren Abgeordneten Hauers, Geisler und Genossen vor, die lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gemeinden zur teilweisen Tragung der Kosten der Arbeitslosenversicherung verpflichtet.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diese Entschluß annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Damit ist dieses Gesetz erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung wäre der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, St. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.) *(1135 der Beilagen.)*

Auf Wunsch sämtlicher Parteien setze ich diesen Gegenstand von der Tagesordnung für heute ab, weil noch Beratungen notwendig sind.

Wir kommen daher zu den Eventualgegenständen. Die Berichte, die als eventuelle Verhandlungsgegenstände die Punkte 3 bis 11 der heutigen Tagesordnung bilden, liegen noch nicht 24 Stunden auf. Auf Anregung mehrerer Abgeordneten schlage ich gemäß § 38 der Geschäftsordnung vor, bei diesen Berichten von der 24stündigen Frist abzuweichen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit dem Vorschlage zugestimmt.

Wir kommen somit zum dritten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (983 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922) *(1138 der Beilagen).*

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Steinegger; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Steinegger**: Hohes Haus! Im Rahmen der gegenwärtigen Arbeiten, die zu einer Gesundung unseres Staates führen sollen, liegt es auch, daß auf dem Gebiete des Steuerwesens endlich eine Ordnung, insbesondere eine bessere Ordnung nach der Richtung hin Platz greife, daß eine Vereinfachung in die ganze Steuergesetzgebung, in die technische Seite des Steuerwesens hineingebracht wird. Schon im März dieses Jahres wurde von den Abgeordneten Dr. Schneider, Steinegger und Genossen ein Initiativantrag im Hause eingebracht, der eine Vereinfachung und besonders eine Aufarbeitung aller rückständigen Steuern zum Inhalt hatte. Man braucht nur in den Steuerämtern herumzugehen, um zu sehen, daß ganze Stöße von Akten, die auf viele Jahre zurückdatieren, daliegen, so daß die Steuerbeamten, obwohl sie von früh bis spät angestrengt arbeiten, wegen dieser Rückstände nicht imstande sind, auf dem Laufenden zu bleiben. Das ist eine ganz unnötige Belastung des Beamtenapparates, die dem Staate wegen der Kleinheit der Beträge vielfach kaum irgendwelchen Nutzen bringt, da die Hereinbringung derselben oft viel größere Kosten verursacht als die Beträge selbst ausmachen.

Die Regierung hat nun ein Gesetz vorgelegt, durch welches die Veranlagung der allgemeinen Erwerbssteuer für das Jahr 1922 und die früheren Steuerjahre, die Veranlagung der übrigen Personalsteuern für die Jahre 1921 und 1920 und die früheren Steuerjahre sowie die Veranlagung der Kriegsteuer und der einmaligen großen Vermögensabgabe beschleunigt werden soll. Das Gesetz bringt

in das ganze Verfahren eine Vereinfachung, eine weitreichende Beschränkung auf die unteren Instanzen, eine Machterweiterung derselben. Im weiteren sollen aber auch die besonderen Erwerbssteuern, die Einkommensteuer für das Jahr 1919 und die früheren Steuerjahre sowie die Kriegsteuer im kurzen Wege abgestattet werden, wobei die unteren Instanzen selbst die Möglichkeit haben, mit dem Steuerzahlenden sich auszugleichen.

Im Gesetze sind gewisse Sicherungen vorgesehen, die einerseits die Behörden vor Hinterziehungen im größeren Umfang — es ist hier ein Betrag von 50.000 K als Mindestbetrag festgesetzt — und andererseits auch die Steuerträger vor Übergriffen der Behörden schützen.

Von besonderer Bedeutung ist auch § 3 dieses Gesetzes, der sich mit der Vermögensabgabe befaßt und insbesondere alle jene Fälle, wo bereits eine angemessene Vorauszahlung geleistet worden ist, ausscheidet und als erledigt betrachtet. Soweit mir bekannt, ist hier ein Antrag aller Parteien vorbereitet, der dahin gehen soll, für diejenigen, die nicht vorausgezahlt haben, einen Multiplikator für die zukünftigen Zahlungen einzustellen.

Das Rechtsmittelverfahren ist im Zusammenhang mit den von mir angegebenen Fällen ganz bedeutend abgekürzt und es sind die Strafen mit 200 Prozent, mindestens aber mit 20.000 K festgesetzt.

Der Unterausschuß, der sich mit dieser Vorlage befaßt hat, war allerdings der einmütigen Meinung, daß mit diesem Vereinheitlichungsgesetz allein noch nicht alles das getan erscheint, was notwendig ist, um Ordnung in unser Steuerwesen zu bringen.

Insbefondere ist der Wunsch laut geworden, daß unsere ganze Steuergesetzgebung endlich einmal vereinheitlicht, vereinfacht und zusammengezogen werde. Wie heute die Steuergesetzgebung ist, ist sie ja vielfach ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch auch für diejenigen, die zahlen sollen, und wir sind bereits so weit, daß selbst in ganz kleinen Betrieben oder Unternehmungen, wo nur ein oder zwei Gehilfen angestellt sind, eine eigene Kraft notwendig ist, nur um die Steuern auszurechnen. Aber auch hier noch passiert es häufig, daß die verschiedensten Fehler vorkommen, weil man sich in diesem Wirrwarr von Gesetzen nur schwer zurechtfinden kann.

Bezüglich der Aufarbeitung der alten Steuern wird die Vorlage gewiß schon eine Vorarbeit leisten. Aber auch hier wird es notwendig sein, nachfolgend noch kräftiger einzugreifen. Denn sicher sind alle die Mittel, die der Staat aus diesen Steuerrückständen einnehmen wird, viel geringer als die Ausgaben, die er zu diesem Zwecke wird machen müssen. Auch für die Steuerämter bilden diese Rückstände eine

ganz außerordentliche Hemmung und Belastung. Nach dieser Richtung, damit bei den Steuereinzahlungen in praktischer Weise vorgegangen werde, wobei die kleinen Beträge vernachlässigt werden sollen, ist im Finanzausschuße einmütig eine Entschließung angenommen worden die vom Abgeordneten Schiegl gestellt wurde, durch die die Bundesregierung aufgefordert wird, ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen.

Im großen und ganzen muß dieses Gesetz als ein Schritt betrachtet werden, der in das Chaos der Steuergesetzgebung Ordnung bringen soll. Bei einigem guten Willen wird es vielleicht möglich sein, mit diesem Gesetze bei den unteren Instanzen schon eine Reihe von Fällen aus der Welt zu schaffen, die bisher die Verwaltung unnötigerweise belastet haben. Das Gesetz ist notwendig, weil wir eine ganze Reihe von Rückständen notgedrungen haben müssen. So zum Beispiel ist die allgemeine Erwerbsteuer des Jahres 1920, nach dem Stande vom 1. November 1921, in Kärnten allein mit über 2000 Fällen im Rückstande, in Wien mit fast 1000 Fällen. Die nichtkommissionellen Erwerbsteuern für 1920 sind mit fast 10.000 Fällen im Rückstande. Schon aus diesen wenigen Beispielen ist ersichtlich, daß diese Aufarbeitung wichtig und notwendig ist und daß sie von beiden Seiten begrüßt wird, sowohl von seiten der Verwaltung wie von seiten der Steuerträger, die endlich von einer ganz unnötigen Sorge um die Erfüllung ihrer Pflichten befreit werden.

Im Auftrage des Finanzausschusses ersuche ich das hohe Haus, dem Gesetzentwurfe mit der angeschlossenen Resolution seine Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (Zustimmung.)

Es ist ein Antrag eingebracht, der als dritter Absatz im § 3 aufgenommen werden soll. Dieser Antrag der Abgeordneten Bauer, Eleffin, Eisenhut, Lanner und Genossen lautet folgendermaßen (liest):

„Inländer, die nach dem 1. August 1922 Zahlung auf die einmalige große Vermögensabgabe zu leisten haben, weil sie keine oder nicht genügende Vorauszahlung geleistet haben oder mit der Zahlung nach der Bemessung im Rückstande sind, haben außer dem Abgabebetrage nebst allfälligem hundertprozentigen Aufschlag im Sinne der 3. Vermögensabgabennovelle noch das Sechsfache ihrer gesamten noch nicht getilgten Zahlungsverpflichtung als Zuschlag zu leisten.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Clessin; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Clessin: Hohes Haus! Als der Herr Bundesminister für Finanzen in seinem Exposé über das Finanzprogramm auch erwähnte, daß er ein Gesetz betreffend die Vereinfachung des österreichischen Steuersystems einbringen werde, hat diese Idee in den weitesten Kreisen sicherlich außerordentlich sympathisch berührt. Denn es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß das österreichische Finanzrecht so kompliziert ist, daß es für diejenigen Staatsbürger, die als Zensiten in Frage kommen, stets ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist. Aber nicht nur die Zensiten kennen das österreichische Finanzrecht nicht. Ich gehe so weit zu behaupten, daß es auch in der Juristenwelt nur außerordentlich wenige gibt, die das Glück haben, das österreichische Finanzrecht zu beherrschen, und wenn man glaubt, daß die Finanzjuristen alle in der Lage sind, den ganzen Komplex des österreichischen Finanzrechtes zu kennen, so würde man sich erst recht täuschen. Unser österreichisches Finanzrecht ist eben derart kompliziert schon im ursprünglichen Aufbau und kompliziert in der Diktion, daß es tatsächlich zu einer Geheimwissenschaft geworden ist.

Wenn daher die Kunde, daß der Finanzminister steuervereinfachende Bestimmungen in Gesetzesform erlassen wolle, freudigen Widerhall in der Bevölkerung gefunden hat, so wird wohl, wenn dieses Gesetz in seiner jetzigen Fassung zur Kenntnis der Bevölkerung kommt, eine Art Enttäuschung Platz greifen. Der Titel „Steuervereinfachung“ ist als Zitiertitel etwas großsprecherisch gewählt. Denn in der ursprünglichen Regierungsvorlage war eigentlich nur insofern eine Steuervereinfachung enthalten, als die bereits laufenden Refurse abgeschnitten worden wären, als gewisse vorläufig festgesetzte Steuervorschreibungen unter gewissen Voraussetzungen als definitive angenommen worden wären und als schließlich auch die Möglichkeit bestanden hätte, die Vermögensabgabe, insoweit Vorauszahlungen darauf geleistet worden sind, unter gewissen Kautelen als endgültig abgetan anzusehen.

Der Unterausschuß, der sich mit der Beratung dieses Gesetzes zu befassen hatte, hat in vollkommener Übereinstimmung aller drei Parteien die Forderung aufgestellt, daß das Programm der Steuervereinfachung schon in diesem Gesetz bedeutend weiter gezogen werde, und es hat ja bereits der Herr Berichterstatter erwähnt, daß es uns, allerdings nach ziemlich langen Kämpfen mit den Herren Vertretern der Regierung, gelungen ist, wenigstens um einiges weiterzukommen. Es wird im Wege einer Art Steuerabfindung möglich sein, die Er-

werbsteuer von 1922 und die früheren Jahre und die übrigen Personalsteuern vom Jahre 1921 zurück aus der Welt zu schaffen. Ähnliches gilt auch für die Vermögensabgabe und schließlich wurde auch das abgekürzte Rechtsmittelverfahren in seinen Wirkungen bedeutend erweitert und verbessert. Wenn der nötige Ernst obwaltet und der nötige Nachdruck von oben kommt, zweifle ich nicht, daß es möglich sein wird, innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist den ungeheuren Rückstand an bestehenden Steuern aufzuarbeiten, so daß die Finanzbehörden endlich wieder in der Lage sein werden, ihr Augenmerk dem zuzuwenden, was eigentlich ihre Hauptaufgabe ist, nämlich die laufenden Steuern laufend zu bemessen. An der Durchführung dieses Grundsatzes hat der Staat selbst das größte Interesse, denn bei dem Fortschreiten unserer Geldentwertung hat es sehr wenig Sinn, wenn heute Steuern bemessen werden, wo die Voraussetzungen hierfür, sei es auch nur um ein Jahr zurückliegen, weil zweifellos oftmals die Kosten für den betreffenden Beamten weitaus höher sind, als der Effekt ausmacht, den der Staat daraus zieht.

Wünschenswert aber ist es, daß wir bei diesem ersten Schritt zur Vereinfachung unseres Steuersystems nicht stehen bleiben. Ich habe schon gesagt, daß unsere Steuergesetzgebung derart kompliziert ist, daß sie niemand beherrscht. Jedes einzelne der Steuergesetze ist wiederum durch eine Anzahl von Novellen derart abgeändert, daß man unsere ganze Steuergesetzgebung eigentlich am besten mit einem alten Fleckerteppich vergleichen kann, das als Ganzes in die Kumpelkammer gehört. (Sehr richtig!) Es ist unbedingt notwendig, von Grund auf neu zu bauen, und ich möchte nur einige Grundsätze sagen, nach denen ich mir die künftige Steuergesetzgebung aufgebaut denke.

Vor allem muß der Grundsatz befolgt werden, daß die Besteuerung künftighin unter allen Umständen laufend erfolge, so daß nebst der Voreinzahlung schon sehr bald nach der Einbringung des Bekenntnisses auch die definitive Bemessung in der Regel der Fälle erfolgen kann. Ferner ist es unbedingt notwendig, zu trachten, daß die Einzahlungstermine einheitlich für alle Steuergattungen festgesetzt werden, und schließlich wird es notwendig sein, eine alte Einrichtung, die sich früher sehr gut bewährt hat, wiederum einzuführen. Ich meine da eine Art Steuerbüchl. Es ist insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung unbedingt notwendig, daß sie die Möglichkeit besitzt, einerseits durch die Vorschreibung zu wissen, was sie zu bezahlen hat, andererseits durch die Buchung auf der Abstattungsseite, was sie bezahlt hat.

Ich will nur an einem einzigen ganz einfachen Beispiel erweisen, wie unhaltbar heute unsere diesbezüglichen Vorschriften sind. Ich gehe da von

einem Beispiel aus, das tatsächlich an Einfachheit nichts zu wünschen übrig läßt. Ich nehme als Beispiel einen Gewerbetreibenden an, der ein kleines Haus besitzt und, sagen wir, einen Gehilfen beschäftigt. Dieser Gewerbetreibende hat im ersten Monate jedes Quartals die Einzahlung für die Erwerbsteuer zu leisten. Im zweiten Monate jedes Quartals hat er die Einzahlung für die Gebäudesteuer zu leisten und endlich im dritten Monate jedes Quartals hat er die Einzahlung für die Einkommensteuer zu leisten. Ferner muß er bekanntlich am 31. März jedes Jahres die Einkommensteuer nach dem von ihm eingebrachten Bekenntnis entrichten. Weiters muß er am 15. jedes Monats die Einzahlung der Einkommensteuer für den Gehilfen vornehmen, und zwar mit Einsendung einer Abfuhrliste und muß außerdem die Stammlätter in doppelter Ausfertigung führen. Daraus ergibt sich, daß an diesem ganz einfachen Beispiel festzustellen ist, daß er in jedem Jahr 25 Steuereinzahlungen zu leisten hat und dazu noch 15 Nachweisungen.

Aber daran ist noch nicht genug. Es ist noch die Fürsorgeabgabe in allen Ländern hinzugekommen, die bekanntlich auch mit sehr komplizierten Nachweisungen verbunden ist. Ferner hat dieser Gewerbetreibende die Nachweisung für die Krankenkasse zu liefern, für die Unfallversicherung, schließlich die ziemlich komplizierte Berechnung bei den Brotzuschüssen und unter Umständen auch noch die Nachweisung für die Pensionsversicherung. Aus all dem ergibt sich, daß unsere Verhältnisse dermalen so kompliziert sind, daß selbst bei einem mittleren Gewerbestand insbesondere beim Kaufmannsstande gar nichts anderes möglich ist, als daß der betreffende Gewerbetreibende entweder seine Person nur in den Dienst dieser Nachweisungen stellt und damit seinem eigentlichen Beruf entzogen wird oder daß er einen eigenen Buchhalter nur zu dem Zwecke sich hält, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staate und den anderen Gebietskörperschaften nachzukommen. Wir sehen daraus, daß die Kompliziertheit unseres Steuersystems und unseren Einzahlungsvorschriften, in geradezu umgekehrtem Verhältnisse zur Größe unseres Staates steht. Aus all dem ergibt sich wohl die gebieterische Notwendigkeit, daß hier gründlich, aber auch gründlich abgebaut wird, da wir sonst dazukommen, daß wir selbst durch unproduktive Auslagen unsere Volkswirtschaft auf das schwerste belasten. Die Verhältnisse liegen heute so, daß eigentlich jeder Gewerbetreibende, insbesondere jeder mittlere Kaufmann einen dieser Beamten aufnehmen könnte und aufnehmen sollte, die vom Staate jetzt abgebaut werden. Denn wenn diese Aufzeichnungen gewissenhaft geführt werden, wenn sie so geführt werden, wie es die Vorschriften erheischen, und der betreffende Steuerträger keinen Nachteil erleiden soll,

dann ist es notwendig, daß er eine eigene Kraft anstellt, die wenigstens einigermaßen mit der komplizierten Materie vertraut ist, um all dem entsprechen zu können, was von dem unglückseligen Subjekte, Steuerträger genannt, heute verlangt wird. Aus diesen Gründen glaube ich, daß sich das Steuervereinfachungsgesetz nicht damit begnügen darf, nur jene Gedanken zum Beschlusse zu erheben, die in dieser Vorlage verkörpert sind, sondern daß wir die Steuervereinfachung in der Richtung fortsetzen müssen, daß das ganze System vereinfacht wird, daß wir in der Steuergesetzgebung insbesondere eine Sprache bekommen, die gemeinverständlich aber nicht gemeinhin unverständlich ist, und daß wir neben der vereinfachten Steuergesetzgebung auch eine klare Steuergesetzgebung haben. Diese Aufgabe muß in der allernächsten Zeit in Angriff genommen werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident *(der während der vorstehenden Rede den Vorsitz übernommen hat):* Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlusswort? *(Berichterstatter Steinegger: Ich verzichte!)* Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3 erster und zweiter Absatz, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum § 3 ist ein drittes Alinea beantragt worden, ich glaube nicht, daß ich es noch einmal verlesen muß. *(Rufe: Nein!)* Der Antrag ist genügend unterstützt worden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche auch diesen beantragten neuen, dritten Absatz zu § 3 annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 4, 5, 6, 7 und 8, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrag zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten (Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922) ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die vom Ausschuss beantragte Entschliessung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche auch diese Entschliessung genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (984 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Abänderung des Rechtsmittelszuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelsgesetz vom Jahre 1922). (1139 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Steinegger, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Wie auf dem Gebiete des Steuerwesens eine Vereinfachung Platz greifen soll, so soll auch im Zuge des Rechtsmittelverfahrens in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der verwandten Gefällszweige eine Vereinheitlichung Platz greifen. Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich in erster Linie mit den Rekursen und Berufungen und diese Vereinfachung bezieht sich auf die Hauszinssteuer, auf die verschiedenen Gebäudesteuer-Begünstigungsangelegenheiten, auf die Hausklassen- und Erwerbssteuerveranlagung usw. Im allgemeinen wäre darüber auch dasselbe zu sagen, was bezüglich der Vereinfachung in der Steuer-gesetzgebung bereits gesagt wurde. Der Bericht und insbesondere auch der Motivenbericht liegen den Herren Abgeordneten gedruckt vor, daher brauche ich mich auf weitere Ausführungen nicht einzulassen und kann im Namen des Finanz- und Budgetausschusses dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 12, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat dieser Vorlage in zweiter Lesung zugestimmt.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Abänderung des Rechtsmittelszuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelsgesetz vom Jahre 1922) auch in dritter Lesung genehmigt.

Über Wunsch der Parteienvertreter werde ich das nächste Referat, 1140 der Beilagen, betreffend ein Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die „Nöwag“ auf die nächste Sitzung verschieben. Wird ein Widerspruch gegen meinen Vorschlag erhoben? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall, wir werden daher diese Vorlage erst morgen beraten.

Wir kommen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1109 der Beilagen), betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztsstellen bei der Polizeidirektion Wien (1141 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Heintl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heintl: Hohes Haus! Bei der Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien III., wurde im Jahre 1920 eine Krankenabteilung für Polizeibeamte errichtet. Es erscheint nun notwendig,

für diese Krankenabteilung zwei Hilfsärzte zu systemisieren. Die Bundesregierung beansprucht für diesen Zweck einen Kredit von 133.395 K, und zwar 53.395 K als ordentlichen Kredit und 80.000 K als außerordentlichen Kredit.

Ich ersuche namens des Finanz- und Budgetausschusses, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatler Heisl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztenstellen bei der Polizeidirektion Wien ist auch in dritter Lesung angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Heisl als Berichterstatter, auch über 1142 der Beilagen, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1113 der Beilagen), betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler Heisl: Für die Erweiterung der Telephonzentrale in Linz ist der Stockwerkbau unbedingt notwendig. Zu diesem Zwecke hat die Bundesregierung ein Bundesgesetz eingebracht und beansprucht einen Kredit von 120 Millionen Kronen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses ersuche ich das hohe Haus, diesem Bundesgesetze die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2 und 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatler Heisl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1118 der Beilagen), betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Kunsterzgießerei A. G.“ (1143 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Heisl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler Heisl: Hohes Haus! Auf dem Gelände des Arsenal's soll die dort bestehende Kunsterzgießerei in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Diese Aktiengesellschaft wird vom Bunde und von der dort befindlichen gemeinwirtschaftlichen Anstalt gebildet. Die Aktien sollen zu 49 Prozent auf den Bund und zu 51 Prozent auf die Österreichischen Werke, Gemeinwirtschaftliche Anstalt, verteilt werden. Das Aktienkapital beträgt 40 Millionen Kronen, wovon auf den Bund 19,600.000 K entfallen. Weiters sieht das vorliegende Gesetz die Gewährung eines verzinslichen Darlehens im Betrage von 200 Millionen Kronen vor.

Ich ersuche namens des Finanz- und Budgetausschusses, dem vorliegenden Bundesgesetze die Zustimmung zu erteilen.

4168

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Juli 1922.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Heinl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz, betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Kunsterzgießerei A. G.“ ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1130 der Beilagen) über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen chemischen Industrie A. G.“ in Blumau. (1144 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten **Heinl** als Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Heinl:** Hohes Haus! Im Jahre 1920 wurde in Blumau die „Österreichische chemische Industrie A. G.“ mit einem Aktienkapitale von 6 Millionen Kronen errichtet, welcher Betrag je zur Hälfte vom Bund und dem privaten Gesellschafter, der Firma Goitein, Michael und Comp. bar eingezahlt wurde. Es erscheint nun notwendig, das Aktienkapital auf 100 Millionen Kronen zu erhöhen. Es besteht ferner die Absicht, außer diesem privaten Gesellschafter noch das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten teilnehmen zu lassen. Die Kapitalbeteiligung des Bundes soll von 3 Millionen auf 38,250.000 Kronen erhöht werden.

Ich erlaube mir namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2 und 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Heinl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Bundesgesetz über die Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Bundes an der „Österreichischen chemischen Industrie A. G.“ in Blumau ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1131 der Beilagen) über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften. (1145 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten **Heinl** als Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Heinl:** Hohes Haus! Im Bundesfinanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1922 war für die Gewährung verzinslicher Darlehen an Gebietskörperschaften: Länder, Bezirke und Gemeinden, ein Kredit von drei Milliarden Kronen vorgesehen. Dieser Betrag wurde am 9. Juni 1922 um weitere zehn Milliarden erhöht. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung ist es nun notwendig, diesen Betrag um weitere 80 Milliarden zu erhöhen.

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Juli 1922.

4169

Ich ersuche namens des Finanz- und Budgetausschusses, dem vorliegenden Bundesgesetze das den Betrag von 80 Milliarden auspricht, die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Gesetz ist in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Heintl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Bundesgesetz über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Ich breche nunmehr die Verhandlung ab, und schreite zum Schlusse der Sitzung.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Sever (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Juli 1922 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren wider Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (1158 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 19. Juli 1922.

Der Bundesminister für Justiz:
Waber.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Juli 1922 erteilten Ermächtigung beehre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen in Standesstrafverfahren wider Notare und Notariatskandidaten (1159 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 19. Juli 1922.

Der Bundesminister für Justiz:
Waber.“

Präsident: Diese Vorlagen werden geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Folgende Vorlagen der Bundesregierung werde ich — wenn keine Einwendung erhoben wird — sofort dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen:

das Bundesgesetz, betreffend die Rekonstruktion des Fernsprechnetzes Blindenz (1148 der Beilagen),

den Antrag der Bundesregierung auf einen Beschluß des Nationalrates im Sinne des § 1 des zweiten Steuervoreinzahlungsgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 724 (1149 der Beilagen),

das Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 5½prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 1000 Millionen Kronen (1150 der Beilagen),

das Bundesgesetz, betreffend Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen (1153 der Beilagen);

ferner die Bundesgesetze, betreffend Erhöhung der Geldstrafen im Standesstrafverfahren wider Rechtsanwälte (1158 der Beilagen) und wider Notare (1159 der Beilagen) dem Justizausschusse.

Ich beantrage die nächste Sitzung für morgen, Donnerstag, den 20. Juli, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (1135 der Beilagen).

4170

129. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 19. Juli 1922.

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Birbaumer, Gruber und Genossen (1042 der Beilagen), betreffend die Übernahme des Berndorfer Unterghymnasiums durch den Bund (1146 der Beilagen).

Eventuell:

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (970 der Beilagen), betreffend die Verstaatlichung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Mödling (1147 der Beilagen).

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1133 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Vermehrung der Mittel des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle von 1922) (1151 der Beilagen).

5. Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1004 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung (1152 der Beilagen).

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen (900 der Beilagen), betreffend die Gebühren der Geschwornen und Schöffen (1153 der Beilagen).

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1061 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleicheung der in- und ausländischen Besteuerung und über die Vorlage der Bundesregierung (1062 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowatischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung (1154 der Beilagen).

8. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag des Abgeordneten Angerer (209 der Beilagen), betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten (1090 der Beilagen).

9. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1032 der Beilagen), über das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten. (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (1137 der Beilagen).

10. Fortsetzung der Verhandlung über die Vorlage, betreffend ein Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (913 der Beilagen).

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist genehmigt und die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten nachmittags.